

„Anlage 4

Zulassungsrelevante Daten

Zeile	Feld ZS	M1	M2/M3	N1/N2/N3	O1-O4	L1e-L7e	T, C nach 2003/37/EG	R nach 2003/37/EG	S nach 2003/37/EG	T nach 2001/3/EG	lof nach 2000/25/EG	Sinngemäße Bezeichnung in der zutreffenden Übereinstimmungsbescheinigung; es ist an Stelle der Bezeichnungen in dieser Tabelle im Zweifelsfall der deutsche Text der auf die Fahrzeugklasse zutreffenden Richtlinie heranzuziehen	Einheit	Anmerkung
1	Daten der Übereinstimmungsbescheinigung, Seite 1													
2	D1	0.1	0.1	0.1	0.1	0.1	0.1	0.1	0.1	0.1	x	Fabrikmarke (Firmenname des Herstellers)		TB, EG
3	D2	0.2	0.2	0.2	0.2	0.2	0.2	0.2	0.2	0.2	x	Type		TB, EG
4	D2	0.2	0.2	0.2	0.2	0.2	0.2	0.2	0.2	0.2	x	Variante		Einteilige nationale österreichische Ausführungsbezeichnungen sind unter „Variante“ einzutragen; TB
5	D2	0.2	0.2	0.2	0.2	0.2	0.2	0.2	0.2	0.2	x	Version		Wenn die Ausführungsbezeichnung in mehrere Teile gegliedert ist, kann diese auf die Felder Variante und Version aufgeteilt werden
6	D3	0.2.1	0.2.1	0.2.1	0.2.1	0.2.1	0.2.1	0.2.1	0.2.1	0.2.1	x	Handelsname(n), Klassen T, C, R und S: Handelsbezeichnung		
7							0.3	0.3	0.3	0.3		Merkmale zur Typidentifizierung		Angabe fakultativ
8		0.6	0.6	0.6	0.6	0.6	0.3.1	0.3.1	0.3.1	0.3.1	x	M, N, O, L: Anbringungsstelle der vorgeschriebenen Schilder; T, C, R und S: Herstellerschild (Lage und Anbringungsart)		Für die Klasse L entweder codiert nach den Vorgaben der Richtlinie 2002/24/EG oder kurze Angabe im Klartext; TB, EG
9		0.6	0.6	0.6	0.6	0.6	0.3.2	0.3.2	0.3.2	0.3.2	x	Anbringungsstelle der Fahrzeug-Identifizierungsnummer am Fahrgestell		Für die Klasse L entweder codiert nach den Vorgaben der Richtlinie 2002/24/EG oder kurze Angabe im Klartext; TB, EG
10	J	0.4	0.4	0.4	0.4	0.4	0.4	0.4	0.4	0.4	x	Fahrzeugklasse		TB
11	J			x		0.4.1						Fahrzeugklasse nach Richtlinie 97/24, Kapitel 7 (falls zutreffend) A, B, C, D; N1: Gruppe I, II oder III; Ergänzung Fahrzeugart		Wenn Ausnahmen für bestimmte Fahrzeugarten in Anspruch genommen werden, ist diese hier einzutragen, zB „landwirtschaftliches Fahrzeug“; TB, EG
12		0.5	0.5	0.5	0.5	0.5	0.5	0.5	0.5	0.5	x	Name und Adresse des Herstellers		TB, EG
13							0.6	0.6	0.6	0.6		T, C, R und S: Anbringungsstelle der vorgeschriebenen Schilder		Angabe fakultativ; hier können eventuell vorhandene Typenschilder von Fahrerhaus, etc. eingetragen werden; das Fabrik Schild des Fahrzeuges der Klassen T, C, R und S ist im Feld Herstellerschild (Lage und Anbringungsart) einzutragen;
14		0.6	0.6	0.6	0.6		0.6	0.6	0.6			Hersteller Basisfahrzeug Name und Adresse		Bei Mehrstufengenehmigungen
15		0.6	0.6	0.6	0.6		0.6	0.6	0.6			Typgenehmigungsnummer Basisfahrzeug		Bei Mehrstufengenehmigungen

Zeile	Feld ZS	M1	M2/M3	N1/N2/N3	O1-O4	L1e-L7e	T, C nach 2003/37/EG	R nach 2003/37/EG	S nach 2003/37/EG	T nach 2001/3/EG	lof nach 2000/25/EG	Sinngemäße Bezeichnung in der zutreffenden Übereinstimmungsbescheinigung; es ist an Stelle der Bezeichnungen in dieser Tabelle im Zweifelsfall der deutsche Text der auf die Fahrzeugklasse zutreffenden Richtlinie heranzuziehen	Einheit	Anmerkung
16		0.6	0.6	0.6	0.6		0.6	0.6	0.6			Datum Typgenehmigung Basisfahrzeug		Bei Mehrstufengenehmigungen
17		0.6	0.6	0.6	0.6		0.6	0.6	0.6			Hersteller Stufe 2 Name und Adresse		Bei Mehrstufengenehmigungen
18		0.6	0.6	0.6	0.6		0.6	0.6	0.6			Typgenehmigungsnummer Stufe 2		Bei Mehrstufengenehmigungen
19		0.6	0.6	0.6	0.6		0.6	0.6	0.6			Datum Typgenehmigung Stufe 2		Bei Mehrstufengenehmigungen
20	E	0.6	0.6	0.6	0.6	0.6	0.6	0.6	0.6	0.6	x	Fahrzeug-Identifizierungsnummer		EG
21	K	0.6	0.6	0.6	0.6	0.6	0.6	0.6	0.6	x	x	(Typen)Genehmigungsnummer		Bei EU-BE: Nummer der für das Fahrzeug zutreffenden Erweiterungsgenehmigung, bei nat. TG: GZ des für das Fahrzeug zutreffenden Zusatzbescheids, bei nat. EG: Datum des EG-Bescheids; EG
22	A6	0.6	0.6	0.6	0.6	0.6	0.6	0.6	0.6	x	x	Datum (Typen)Genehmigung		Bei EU-BE: Datum der für das Fahrzeug zutreffenden Erweiterungsgenehmigung, bei nat. TG: Datum des für das Fahrzeug zutreffenden Zusatzbescheids, bei nat. EG: Datum des EG-Bescheids; EG
23							0.6	0.6	0.6	0.6		Numerischer oder alphanumerischer Identifizierungscode		Angabe fakultativ
24		0.6	0.6	0.6	0.6	0.6	0.6	0.6	0.6	0.6	x	Rechts- oder Linksverkehr		Angabe erforderlich, wenn Linksverkehr
25		0.6	0.6	0.6	0.6	0.6					x	Metrische / angelsächsische Einheiten		Angabe erforderlich, wenn ausschließlich angelsächsische Einheiten zutreffen
26		0.6	0.6	0.6	0.6	0.6	0.6	0.6	0.6	0.6	x	Datum der Übereinstimmungsbescheinigung		Bei nationalem Typenschein: Datum der Typenschein-Ausstellung
27		0.6	0.6	0.6	0.6	0.6	0.6	0.6	0.6	0.6	x	Aussteller des Genehmigungsdokuments		Name der unterschreibenden Person auf der Übereinstimmungsbescheinigung bzw. des Bevollmächtigten gem. §29 Abs. 2 KFG 1967 bei Typenscheinen
28	Daten der Übereinstimmungsbescheinigung, Seite 2 ff.													
29		1	1	1	1	1	1.1	1.1	1.1	1.1	x	Anzahl der Achsen		Achsen mit Abstand bis 1 m sind als 2 Achsen einzutragen, Motorrad mit Beiwagen = 2; TB, EG
30		1	1	1	1	1	1.1	1.1	1.1	1.1	x	Anzahl der Räder		Zwillingsrad gilt als 1 Rad, Beiwagenrad = 1; TB, EG
31		2	2	2			1.1. 3			1.1. 3	x	Anzahl der Antriebsachsen		Angabe der Anzahl, nicht der Achsnummer; wenn Allradantrieb permanent oder zuschaltbar: "2", wenn zuschaltbar: im Feld Anmerkungen anführen: "Achse ? zuschaltbar"; TB, EG

Zeile	Feld ZS	M1	M2/M3	N1/N2/N3	O1-O4	L1e-L7e	T, C nach 2003/37/EG	R nach 2003/37/EG	S nach 2003/37/EG	T nach 2001/3/EG	lof nach 2000/25/EG	Sinngemäße Bezeichnung in der zutreffenden Übereinstimmungsbescheinigung; es ist an Stelle der Bezeichnungen in dieser Tabelle im Zweifelsfall der deutsche Text der auf die Fahrzeugklasse zutreffenden Richtlinie heranzuziehen	Einheit	Anmerkung
32							1.1. 4	1.1. 4	1.1. 4	1.1. 4		Anzahl der gebremsten Achsen		Angabe der Anzahl, nicht der Achsnummer; wenn Allradbremse oder Brems Scheibe in Antriebswelle oder zugeschalteter Allradantrieb: "2"; wenn zugeschalteter Allradantrieb: in Bremsanlage (Kurzbeschreibung) darauf hinweisen; TB
33							1.4			1.4		Fahrersitz umkehrbar Ja/Nein		"Ja" oder "Nein"; TB
34		12. 1	12. 1	12. 1	12. 1	12. 1	2.1. 1	2.1. 1	2.1. 1	2.1. 1	x	Masse des fahrbereiten Fahrzeuges mit Aufbau (T, C, R und S: Leermasse in fahrbereitem Zustand)	kg	TB, EG
35						12. 2						Leermasse des Fahrzeuges	kg	EG
36	F1	14. 1	14. 1	14. 1	14. 1	14. 1	2.2. 1	2.2. 1	2.2. 1	2.2. 1	x	Technisch zulässige Gesamtmasse in beladenem Zustand (T, C, R und S: Zulässige Gesamtmasse(n) der Zugmaschine / des beladenen Anhängers / der gezogenen auswechselbaren Maschine / je nach den vorgesehenen Reifentypen)	kg	Hier ist bei T, C, R und S die von der Bereifung unabhängige technisch zulässige Gesamtmasse einzutragen; TB, EG
37		14. 3	14. 4	14. 4	14. 6	14. 3	2.2. 2	2.2. 2	2.2. 2	2.2. 2	x	Technisch zulässige maximale Achslast (T, C, R und S: Verteilung dieser Masse auf die) Achse 1	kg	Hier ist bei T, C, R und S die von der Bereifung unabhängige technisch zulässige Achslast einzutragen; TB, EG
38		14. 3	14. 4	14. 4	14. 6	14. 3	2.2. 2	2.2. 2	2.2. 2	2.2. 2	x	Technisch zulässige maximale Achslast; T, C, R und S: Verteilung dieser Masse auf die Achse 2	kg	Hier ist bei T, C, R und S die von der Bereifung unabhängige technisch zulässige Achslast einzutragen; das Beiwagenrad ist in Achse 3 einzutragen; TB, EG
39		14. 3	14. 4	14. 4	14. 6	14. 3	2.2. 2	2.2. 2	2.2. 2	2.2. 2	x	Technisch zulässige maximale Achslast (T, C, R und S: Verteilung dieser Masse auf die) Achse 3	kg	Hier ist bei T, C, R und S die von der Bereifung unabhängige technisch zulässige Achslast einzutragen; das Beiwagenrad ist hier einzutragen; TB, EG
40			14. 4	14. 4	14. 6		2.2. 2	2.2. 2	2.2. 2	2.2. 2	x	Technisch zulässige maximale Achslast (T, C, R und S: Verteilung dieser Masse auf die) Achse 4	kg	Hier ist bei T, C, R und S die von der Bereifung unabhängige technisch zulässige Achslast einzutragen; TB, EG
41				14. 4	14. 6		2.2. 2	2.2. 2	2.2. 2	2.2. 2	x	Technisch zulässige maximale Achslast (T, C, R und S: Verteilung dieser Masse auf die) Achse 5	kg	Hier ist bei T, C, R und S die von der Bereifung unabhängige technisch zulässige Achslast einzutragen; TB, EG
42			14. 4	14. 4	14. 6							Technisch zulässige Masse, Achsgruppe 1	kg	TB, EG
43			14. 4	14. 4	14. 6							Technisch zulässige Masse, Achsgruppe 2	kg	TB, EG
44				15	15							Lage der anhebbaren/belastbaren Achse(n)	kg	Angabe der Achsnummern; TB, EG

Zeile	Feld ZS	M1	M2/M3	N1/N2/N3	O1-O4	L1e-L7e	T, C nach 2003/37/EG	R nach 2003/37/EG	S nach 2003/37/EG	T nach 2001/3/EG	lof nach 2000/25/EG	Sinn gemäß Bezeichnung in der zutreffenden Übereinstimmungsbescheinigung; es ist an Stelle der Bezeichnungen in dieser Tabelle im Zweifelsfall der deutsche Text der auf die Fahrzeugklasse zutreffenden Richtlinie heranzuziehen	Einheit	Anmerkung
45		14. 2	14. 2	14. 2	14. 5	14. 2						Verteilung dieser Masse auf die Achse 1	kg	
46		14. 2	14. 2	14. 2	14. 5	14. 2						Verteilung dieser Masse auf die Achse 2	kg	Das Beiwagenrad ist in Achse 3 einzutragen
47		14. 2	14. 2	14. 2	14. 5	14. 2						Verteilung dieser Masse auf die Achse 3	kg	Das Beiwagenrad ist hier einzutragen (entsprechende Bemerkung in Anmerkungen)
48			14. 2	14. 2	14. 5							Verteilung dieser Masse auf die Achse 4	kg	
49				14. 2	14. 5							Verteilung dieser Masse auf die Achse 5,	kg	
50					14. 5							Verteilung dieser Masse auf die Stützlast	kg	
51		16	16									Höchstzulässige Belastung des Daches	kg	TB, EG
52		32	32	32	32	32	2.2. 3.1	2.2. 3.1	2.2. 3.1	2.2. 3.1	x	Bereifung und Räder (T, C, R und S: Massen und Reifen, Reifendimension), Achse 1		Siehe Anmerkung 7; TB, EG
53		32	32	32	32	32	2.2. 3.1	2.2. 3.1	2.2. 3.1	2.2. 3.1	x	Bereifung und Räder (T, C, R und S: Massen und Reifen, Reifendimension), Achse 2		Siehe Anmerkung 7; TB, EG
54		32	32	32	32	32	2.2. 3.1	2.2. 3.1	2.2. 3.1	2.2. 3.1	x	Bereifung und Räder (T, C, R und S: Massen und Reifen, Reifendimension), Achse 3		Siehe Anmerkung 7; das Beiwagenrad ist hier einzutragen und unter Anmerkungen zu vermerken; TB, EG
55			32	32	32		2.2. 3.1	2.2. 3.1	2.2. 3.1	2.2. 3.1	x	Bereifung und Räder (T, C, R und S: Massen und Reifen, Reifendimension), Achse 4		Siehe Anmerkung 7; TB, EG
56				32	32		2.2. 3.1	2.2. 3.1	2.2. 3.1	2.2. 3.1	x	Bereifung und Räder (T, C, R und S: Massen und Reifen, Reifendimension), Achse 5		Siehe Anmerkung 7; TB, EG
57		19. 1	19. 1	19. 1	14. 6	19. 1	2.2. 3.1	2.2. 3.1	2.2. 3.1	2.2. 3.1	x	Technisch zulässige größte vertikale Stützlast; T, C, R und S: Massen und Reifen, Zulässige Stützlast	kg	TB, EG
58			33. 1	33. 1	33. 2							M, N: Antriebsachse(n) (O: Achsen) mit Luftfederung oder gleichwertiger Aufhängung; ja/nein		"Ja" oder "Nein"; TB, EG
59						2.3				2.3		Ballastmassen (Gesamtmasse, Werkstoff, Zahl der Teile)		Angabe fakultativ
60		17	17	17. 4		17	x	x	x	2.4. 1	x	Höchstzulässige Masse eines Anhängers (ungebremst) (T und C: Ungebremste Anhängemasse)	kg	Für R und S dann anzugeben, wenn hinten eine Anhängervorrichtung vorhanden ist; für T und C nach Richtlinie 2003/37/EG jedenfalls anzugeben; für alle Fahrzeuge unter Feld O2 in den Daten für die Zulassungsbescheinigung anzugeben; TB, EG

Zeile	Feld ZS	M1	M2/M3	N1/N2/N3	O1-O4	L1e-L7e	T, C nach 2003/37/EG	R nach 2003/37/EG	S nach 2003/37/EG	T nach 2001/3/EG	lof nach 2000/25/EG	Sinngemäße Bezeichnung in der zutreffenden Übereinstimmungsbescheinigung; es ist an Stelle der Bezeichnungen in dieser Tabelle im Zweifelsfall der deutsche Text der auf die Fahrzeugklasse zutreffenden Richtlinie heranzuziehen	Einheit	Anmerkung
61							x	x	x	2.4.2	x	Anhängemasse mit unabhängiger Bremsung	kg	Für R und S dann anzugeben, wenn hinten eine Anhängervorrichtung vorhanden ist; für T und C nach Richtlinie 2003/37/EG jedenfalls anzugeben; für alle Fzge. der Klassen T und C unter Feld A18 in den Daten für die Zulassungsbescheinigung anzugeben; TB, EG
62							x	x	x	2.4.3	x	Anhängemasse bei Auflaufbremsung	kg	Für R und S dann anzugeben, wenn hinten eine Anhängervorrichtung vorhanden ist; für T und C nach Richtlinie 2003/37/EG jedenfalls anzugeben; für alle Fzge. der Klassen T und C unter Feld A18 in den Daten für die Zulassungsbescheinigung anzugeben; TB, EG
63							x	x	x	2.4.4.	x	Anhängemasse bei Hilfskraftbremsung (hydraulisch oder pneumatisch)	kg	Mit durchgehender Bremsanlage; für R und S, dann anzugeben, wenn hinten eine Anhängervorrichtung vorhanden ist; für T und C nach Richtlinie 2003/37/EG jedenfalls anzugeben; für alle Fzge. der Klassen T und C unter Feld O1 in den Daten für die Zulassungsbescheinigung anzugeben; TB, EG
64		17	17		19.2	17						M, N: Höchstzulässige Masse eines Anhängers (gebremst); O: Für Anhängervorrichtungen der Klassen B, D, E, H: Höchstmasse des Zugfahrzeugs (T) (wenn T <32000kg)	kg	Um Verwechslungen zu vermeiden, ist hier bei den Klassen O ausschließlich die zulässige Höchstmasse des Zugfahrzeuges anzugeben; für alle Fahrzeuge unter Feld O1 in den Daten für die Zulassungsbescheinigung anzugeben; TB, EG
65				17.1			2.4.1					Technisch zulässige größte Anhängelast des Zugfahrzeuges bei Beförderung eines Deichselanhängers (T und C: Technisch zulässige Anhängemasse Anhänger (gezogene auswechselbare Maschine))	kg	Für T und C fakultativ; TB, EG
66				17.2			2.4.2					Technisch zulässige größte Anhängelast des Zugfahrzeuges bei Beförderung eines Sattelanhängers (T und C: Technisch zulässige Anhängemasse Sattelanhänger (gezogene auswechselbare Maschine dieser Bauart))	kg	für T und C fakultativ; TB, EG
67				17.3			2.4.3					Technisch zulässige größte Anhängelast des Zugfahrzeuges bei Beförderung eines Zentralachsanhängers (T und C: Technisch zulässige Anhängemasse Zentralachsanhänger (gezogene auswechselbare Maschine dieser Bauart))	kg	für T und C fakultativ; TB, EG

Zeile	Feld ZS	M1	M2/M3	N1/N2/N3	O1-O4	L1e-L7e	T, C nach 2003/37/EG	R nach 2003/37/EG	S nach 2003/37/EG	T nach 2001/3/EG	lof nach 2000/25/EG	Sinn gemäße Bezeichnung in der zutreffenden Übereinstimmungsbescheinigung; es ist an Stelle der Bezeichnungen in dieser Tabelle im Zweifelsfall der deutsche Text der auf die Fahrzeugklasse zutreffenden Richtlinie heranzuziehen	Einheit	Anmerkung
68		18	18	18								Technisch zulässige Gesamtmasse der Fahrzeugkombination im beladenen Zustand	kg	Wenn die Summe aus „höchstem zulässigem Gesamtgewicht“ + „höchste zulässige Anhängelast gebremst“ größer ist als die „Technisch zulässige Gesamtmasse der Fahrzeugkombination im beladenen Zustand“, ist diese unter Feld A18 in den Daten für die Zulassungsbescheinigung anzugeben; TB, EG
69						2.4. 4			2.4. 5	x		T und C: Technisch zulässige Gesamtmasse(n) der Einheit Zugmaschine-Anhänger (je nach Konfiguration der Anhängerbremsanlage): ungebremster Anhänger	kg	Wenn die Summe aus „höchstem zulässigem Gesamtgewicht“ + „höchste zulässige Anhängelast ungebremst“ größer ist als die „Technisch zulässige Gesamtmasse der Einheit Zugmaschine-Anhänger“, ist diese unter Feld A18 in den Daten für die Zulassungsbescheinigung anzugeben; TB, EG
70						2.4. 4			2.4. 5	x		Technisch zulässige Gesamtmasse(n) der Einheit Zugmaschine-Anhänger (je nach Konfiguration der Anhängerbremsanlage): auflaufgebremster Anhänger	kg	Wenn die Summe aus „höchstem zulässigem Gesamtgewicht“ + „höchste zulässige Anhängelast auflaufgebremst“ größer ist als die „Technisch zulässige Gesamtmasse der Einheit Zugmaschine-Anhänger“, ist diese unter Feld A18 in den Daten für die Zulassungsbescheinigung anzugeben; TB, EG
71						2.4. 4			2.4. 5	x		Technisch zulässige Gesamtmasse(n) der Einheit Zugmaschine-Anhänger (je nach Konfiguration der Anhängerbremsanlage): unabhängig gebremster Anhänger	kg	Wenn die Summe aus „höchstem zulässigem Gesamtgewicht“ + „höchste zulässige Anhängelast unanständig gebremst“ größer ist als die „Technisch zulässige Gesamtmasse der Einheit Zugmaschine-Anhänger“, ist diese unter Feld A18 in den Daten für die Zulassungsbescheinigung anzugeben; TB, EG
72						2.4. 4			2.4. 5	x		Technisch zulässige Gesamtmasse(n) der Einheit Zugmaschine-Anhänger (je nach Konfiguration der Anhängerbremsanlage): hilfskraftgebremster Anhänger	kg	Wenn die Summe aus „höchstem zulässigem Gesamtgewicht“ + „höchste zulässige Anhängelast hilfskraftgebremst“ größer ist als die „Technisch zulässige Gesamtmasse der Einheit Zugmaschine-Anhänger“, ist diese unter Feld A18 in den Daten für die Zulassungsbescheinigung anzugeben; TB, EG
73						2.4. 5			2.4.			Zulässige Höchstmasse des Anhängers (der gezogenen auswechselbaren Maschine)	kg	TB
74						2.4. 6.1. 1	2.4. 6.1. 1	2.4. 6.1. 1	2.4. 6.1. 1			Höhe des Kupplungspunkts über dem Boden	mm	Angabe fakultativ

Zeile	Feld ZS	M1	M2/M3	N1/N2/N3	O1-O4	L1e-L7e	T, C nach 2003/37/EG	R nach 2003/37/EG	S nach 2003/37/EG	T nach 2001/3/EG	lof nach 2000/25/EG	Sinngemäße Bezeichnung in der zutreffenden Übereinstimmungsbescheinigung; es ist an Stelle der Bezeichnungen in dieser Tabelle im Zweifelsfall der deutsche Text der auf die Fahrzeugklasse zutreffenden Richtlinie heranzuziehen	Einheit	Anmerkung
75		11	11	11	11		2.4. 6.2	2.4. 6.2	2.4. 6.2	2.4. 6.2	x	Hinterer Überhang; Klassen T, R, C und S: Abstand von der durch die Mittellinie der Hinterachse verlaufenden senkrechten Ebene (mm)	mm	TB
76		3	3	3	3	3	2.5	2.5	2.5	2.5	x	Radstand 1	mm	L: Beiwagen wird nicht berücksichtigt; O, R und S: bei Zentralachsanhängern und Starrdeichselanhängern Abstand Mitte Zugvorrichtung - 1. Achse, bei Sattelanhängern. Abstand Zugsattelzapfen - 1. Achse; TB, EG
77		3	3	3	3		2.5	2.5	2.5	2.5	x	Radstand 2	mm	TB, EG
78			3	3	3		2.5	2.5	2.5			Radstand 3	mm	TB, EG
79			3	3	3		2.5	2.5	2.5			Radstand 4	mm	TB, EG
80				4.1								Sattelvormaß	mm	Abstand von der hintersten Achse (auch der hintersten Achse von Achsgruppen) bis zum horizontalen Drehpunkt der Sattelkupplung; TB, EG
81		5	5	5	5		2.6	2.6	2.6	2.6	x	Höchst- und Mindestspurweite Achse 1	mm	TB
82		5	5	5	5		2.6	2.6	2.6	2.6	x	Höchst- und Mindestspurweite Achse 2	mm	Beiwagen kann in Achse 2 eingetragen werden; TB
83		5	5	5	5		2.6	2.6	2.6	2.6	x	Höchst- und Mindestspurweite Achse 3	mm	TB
84			5	5	5		2.6	2.6	2.6			Höchst- und Mindestspurweite Achse 4	mm	TB
85				5	5		2.6	2.6	2.6			Höchst- und Mindestspurweite Achse 5	mm	TB
86		6.1	6.1	6.1	6.1	6.1	2.7. 1	2.7. 2.1	2.7. 1	2.7. 1	x	Länge	mm	TB, EG
87			6.3	6.3	6.4			2.5. 1.2				N: Abstand zwischen der Fahrzeugfront und dem Mittelpunkt der Anhängervorrichtung, O: Abstand zwischen dem Mittelpunkt der Anhängervorrichtung und dem Fahrzeugheck, R: Bei Sattelanhängern Abstand zwischen der Achse des Sattelzapfens und dem hintersten Punkt des Anhängers	mm	TB
88		7.1	7.1	7.1	7.1	7.1	2.7. 2	2.7. 2.2	2.7. 2	2.7. 2	x	Breite	mm	TB, EG
89		8	8	8	8	8	2.7. 3	x	2.7. 3	2.7. 3	x	Höhe	mm	Bei Achshubeinrichtung ist deren Auswirkung zu berücksichtigen; TB, EG
90			10. 1	10. 2	10. 3							Vom Fahrzeug bedeckte Bodenfläche	m ²	Angabe fakultativ; Bodenfläche bei Anhängern ohne Deichsel oder Zugeinrichtung
91		20	20	20		20	3.1. 1			3.1. 1	x	Hersteller (T, C: Fabrikmarke) Antriebsmaschine		TB, EG

Zeile	Feld ZS	M1	M2/M3	N1/N2/N3	O1-O4	L1e-L7e	T, C nach 2003/37/EG	R nach 2003/37/EG	S nach 2003/37/EG	T nach 2001/3/EG	lof nach 2000/25/EG	Sinngemäße Bezeichnung in der zutreffenden Übereinstimmungsbescheinigung; es ist an Stelle der Bezeichnungen in dieser Tabelle im Zweifelsfall der deutsche Text der auf die Fahrzeugklasse zutreffenden Richtlinie heranzuziehen	Einheit	Anmerkung
92							3.1.3			3.1.3		T und C: Merkmale zur Typidentifizierung, Lage und Anbringungsart		Angabe fakultativ
93		22	22	22		22	3.1.6			3.1.6	x	Arbeitsverfahren; L: Funktionsweise und Arbeitsverfahren; T und C: Arbeitsweise, Fremdzündung/Selbstzündung		Für Klassen M, N und L: Fremdzündung oder Selbstzündung und Zweitakt oder Viertakt; bei sonstigen Antriebsarten Eintragung in „Kraftstoff“; TB, EG
94		22.1	22.1	22.1			3.1.6			3.1.6	x	Direkteinspritzung ja/nein (T und C: Arbeitsweise, direkte/indirekte Einspritzung)		„Ja oder „Nein“; TB
95							3.1.6			3.1.6	x	Arbeitsweise, Zweitakt/Viertakt		TB, EG
96	P3	25	25	25		25	3.1.7			3.1.7	x	Kraftstoff		„Kurzbezeichnung in der Zulassungsbescheinigung“ gemäß Tabelle für die Kraftstoffarten; dieser Wert wird in das Feld „Antriebsart“ der Zulassungsbescheinigung übernommen; TB, EG
97	P5	21	21	21		21	3.2.1.2			3.2.1.2	x	Baumusterbezeichnung des Herstellers gemäß Kennzeichnung am Motor; T und C: Antriebsmaschine, Typ		Wenn die Typen-/Baumusterbezeichnung des Motors bei einzeln genehmigten Fahrzeugen nicht verfügbar ist, kann stattdessen die Motornummer angegeben werden. TB, EG
98							3.2.1.2			3.2.1.2		Antriebsmaschine, Typ-Genehmigungsnummer		Nur die Genehmigungsnummer nach 97/68/EWG oder 2000/25/EWG, nicht die der Trübungsmessung (77/537/EWG); TB
99		23	23	23		23	3.2.1.6			3.2.1.6	x	Anzahl der Zylinder		TB, EG
100		23	23	23		23						Anordnung der Zylinder		TB
101	P1	24	24	24		24	3.2.1.7			3.2.1.7	x	Hubraum	cm ³	In die Zulassungsbescheinigung wird kaufm. gerundete Ganzzahl übernommen; TB, EG
102	P2	26	26	26		26	3.6			3.6	x	Nennleistung in kW	kW	In die Zulassungsbescheinigung wird kaufm. gerundete Ganzzahl übernommen; TB, EG
103	P4	26	26	26		26	3.6			3.6	x	Nennleistung bei 1/min	min-1	TB, EG
104	Q					26.1						Verhältnis: Nennleistung oder gegebenenfalls maximale Nenndauerleistung / Masse des fahrbereiten Fahrzeuges	kW/kg	Angabe mit 1 Vor- und 2 Nachkommastellen; es ist immer aufzurunden, EG
105							3.6.1			3.6.1		Leistung an den Zapfwellen kW (Leistung an der Zapfwelle bei Normdrehzahl der Zapfwelle)	kW	Angabe fakultativ
106							3.6.1			3.6.1		Leistung an den Zapfwellen bei 1/min (Normdrehzahl der Zapfwelle)	min-1	Angabe fakultativ
107		27	27	27								Kupplung (Typ)		TB, EG

Zeile	Feld ZS	M1	M2/M3	N1/N2/N3	O1-O4	L1e-L7e	T, C nach 2003/37/EG	R nach 2003/37/EG	S nach 2003/37/EG	T nach 2001/3/EG	lof nach 2000/25/EG	Sinngemäße Bezeichnung in der zutreffenden Übereinstimmungsbescheinigung; es ist an Stelle der Bezeichnungen in dieser Tabelle im Zweifelsfall der deutsche Text der auf die Fahrzeugklasse zutreffenden Richtlinie heranzuziehen	Einheit	Anmerkung
108		28	28	28		28						Getriebe (Typ)		TB, EG
109						4.5				4.5	x	Schaltgetriebe, Anzahl der Gänge vorwärts/rückwärts		TB, EG
110		29	29	29		29						Übersetzungsverhältnisse, 1. Gang		Siehe Anmerkung 8; TB, EG
111		29	29	29		29						Übersetzungsverhältnisse, 2. Gang		Bei stufenlosem Getriebe ist hier der Mindestwert einzutragen, sofern diese Eintragung nicht in Übersetzungsverhältnis 1. Gang erfolgte; TB, EG
112		29	29	29		29						Übersetzungsverhältnisse, 3. Gang		TB, EG
113		29	29	29		29						Übersetzungsverhältnisse, 4. Gang		TB, EG
114		29	29	29		29						Übersetzungsverhältnisse, 5. Gang		TB, EG
115		29	29	29		29						Übersetzungsverhältnisse, 6. Gang		TB, EG
116		29	29	29		29						Übersetzungsverhältnisse, 7. Gang		TB, EG
117		29	29	29		29						Übersetzungsverhältnisse, 8. Gang		TB, EG
118			29	29								Übersetzungsverhältnisse, 9. Gang		TB, EG
119			29	29								Übersetzungsverhältnisse, 10. Gang		TB, EG
120			29	29								Übersetzungsverhältnisse, 11. Gang		TB, EG
121			29	29								Übersetzungsverhältnisse, 12. Gang		TB, EG
122			29	29								Übersetzungsverhältnisse, 13. Gang		TB, EG
123			29	29								Übersetzungsverhältnisse, 14. Gang		TB, EG
124			29	29								Übersetzungsverhältnisse, 15. Gang		TB, EG
125			29	29								Übersetzungsverhältnisse, 16. Gang		Bei mehr als 16 Gängen sind die Übersetzungsverhältnisse ab dem 17. Gang in die Anmerkungen (Feld 50 oder 17) einzutragen; TB, EG
126		30	30	30								Antriebsübersetzung		Gesamtübersetzung von Getriebe-Ausgang bis Antriebsräder; TB, EG
127							4.7			4.7		berechnete, bauartbedingte Höchstgeschwindigkeit in km/h	km/h	
128		44	44	44	x	44	4.7.1	x	x	4.7.1	x	Höchstgeschwindigkeit (T und C: gemessene Höchstgeschwindigkeit km/h)	km/h	Bei Kraftfahrzeugen mit Geschwindigkeitsbegrenzer nach Richtlinie 92/24/EWG ist die Bauartgeschwindigkeit ohne Geschwindigkeitsbegrenzer einzutragen – bei zusätzlicher Geschwindigkeitsbegrenzung das Motormanagement ist die durch das Motormanagement begrenzte Höchstgeschwindigkeit einzutragen. O, R, S: technisch zulässige Höchstgeschwindigkeit; TB, EG

Zeile	Feld ZS	M1	M2/M3	N1/N2/N3	O1-O4	L1e-L7e	T, C nach 2003/37/EG	R nach 2003/37/EG	S nach 2003/37/EG	T nach 2001/3/EG	lof nach 2000/25/EG	Sinngemäße Bezeichnung in der zutreffenden Übereinstimmungsbescheinigung; es ist an Stelle der Bezeichnungen in dieser Tabelle im Zweifelsfall der deutsche Text der auf die Fahrzeugklasse zutreffenden Richtlinie heranzuziehen	Einheit	Anmerkung
129		34	34	34	34		7.1			7.1	x	Art der Lenkhilfe (T und C: Art der Lenkanlage: Muskelkraft-/Hilfskraft-/Fremdkraftlenkanlage)		TB, EG
130		35	35	35	35		8	8	8	8	x	Bremsanlage (Kurzbeschreibung)		TB, EG
131							8.1 1.4. 1	8.1 1.4. 1	8.1 1.4. 1	8.1 1.4. 1		Leitungsdruck (Einleitungsbremse), kPa	kPa	Einschließlich Angabe, ob hydraulisch oder pneumatisch; TB, EG
132			36	36			8.1 1.4. 2	8.1 1.4. 2	8.1 1.4. 2	8.1 1.4. 2		Druck in der Versorgungsleitung des Anhänger-Bremssystems [bar] (T, C, R und S: Leitungsdruck (Zweileitungsbremse), kPa)	bar bzw. kPa	Nenndruck der Bremsleitung, nicht der Vorratsleitung; einschließliche Einheit; TB, EG
133	A8	37	37	37	37	37	x	x	x	x	x	Art des Aufbaues, L: Aufbau: ja/nein		Zulässige Eintragungen siehe Tabelle für die Aufbauarten; TB, EG
134	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	Zusatz zu Art des Aufbaues		Siehe Anmerkung in der Tabelle für die Aufbauarten; TB, EG
135		41	41	41	x	41						Anzahl der Türen		Als Tür sind die verschließbaren Öffnungen zu zählen, die üblicherweise zum Ein- und Aussteigen geeignet sind; hintere Flügeltüren von LKW sind als 2 Türen zu zählen; TB, EG
136		41	41	41	x	41						Anordnung der Türen		Angabe nach dem Muster "2/2" für 2 vorne und 2 hinten; für Klassen L entweder codiert nach den Vorgaben der Richtlinie 2002/24/EG oder kurze Angabe nach Muster; TB, EG
137							10. 1			10. 1	x	Rahmen/Führerhaus		Wenn Rahmen, dann Angabe "Rahmen", wenn Führerhaus, dann Angabe "Führerhaus"; TB, EG
138							10. 1			10. 1		Rahmen/Führerhaus, Fabrikmarke(n)		TB
139							10. 1			10. 1		Rahmen/Führerhaus, Typgenehmigungszeichen		zB S e12 0018; TB, EG
140							10. 1.3			10. 1.3	x	Überrollbügel vorn/hinten		TB, EG
141							10. 1.3			10. 1.3		Überrollbügel klappbar / nicht klappbar		TB
142							10. 1.3			10. 1.3		Überrollbügel Fabrikmarke		TB
143							10. 1.3			10. 1.3		Überrollbügel Typgenehmigungszeichen		TB, EG

Zeile	Feld ZS	M1	M2/M3	N1/N2/N3	O1-O4	L1e-L7e	T, C nach 2003/37/EG	R nach 2003/37/EG	S nach 2003/37/EG	T nach 2001/3/EG	lof nach 2000/25/EG	Sinngemäße Bezeichnung in der zutreffenden Übereinstimmungsbescheinigung; es ist an Stelle der Bezeichnungen in dieser Tabelle im Zweifelsfall der deutsche Text der auf die Fahrzeugklasse zutreffenden Richtlinie heranzuziehen	Einheit	Anmerkung
144		42.1		42.1	x	42.1						Anzahl der Sitze		Maximale Anzahl der Sitzplätze; Klassen O: nur bei Omnibusanhängern; TB, EG
145			42.2				10.3.2			10.3.2	x	Anzahl der Sitzplätze außer dem Fahrersitz (T und C: Beifahrersitze, Anzahl)		TB, EG
146		42.1	42.2	42.1	x	42.1						Lage der Sitze		Angabe nach dem Muster "2/3" für 2 vorne und 3 hinten; für Klassen L entweder codiert nach den Vorgaben der Richtlinie 2002/24/EG oder kurze Angabe nach Muster; O: nur bei Omnibusanhängern; TB, EG
147			42.3		x							Anzahl der Stehplätze		O: nur bei Omnibusanhängern; TB, EG
148				6.5	6.5		10.4.1	2.7.2.1.1		10.4.1		Länge der Ladefläche (T und C: Ladepritsche, Abmessungen)		Außenlänge der Ladefläche (bei N und O in mm); Ladepritsche nur bei Motorkarren und Zugmaschinen mit fester Ladepritsche; TB
149							10.4.3			10.4.3		Ladepritsche, technisch zulässige Nutzlast kg	kg	Nur bei Motorkarren und Zugmaschinen mit fester Ladepritsche TB
150							11.2	11.2	11.2	11.2		Beleuchtungs- und Lichtsignaleinrichtungen, Fakultative Einrichtungen		Angabe fakultativ
151				39	39							Fassungsvermögen des Behälters (nur für Tankfahrzeuge)	m ³	Mindestens 1 Vor- und 1 Nachkommastelle; TB, EG
152				48.1	48.1							EG-typgenehmigt nach den Konstruktionsvorschriften für die Beförderung gefährlicher Güter ja/Gruppe(n).../nein		Wenn nicht zutreffend, dann "Nein"; TB, EG
153				48.2	48.2							EG-typgenehmigt nach den Konstruktionsvorschriften für die Beförderung best. Tierarten ja/Gruppe(n).../nein		Wenn nicht zutreffend, dann "Nein"; TB, EG
154				40								Maximales Lastmoment des Kranes	kNm	TB
155		43.1	43.1	43.1	43.2	43.1	12.2.1 bis 12.2.4	12.2.1 bis 12.2.4	12.2.1 bis 12.2.4	12.2.1 bis 12.2.4	x	EG-Typengenehmigungszeichen der Anhängervorrichtung, sofern vorhanden (T, C, R und S: Mechanische Verbindung zwischen Zugmaschine und Anhänger, Typ, Marke, Typgenehmigungszeichen, vertikale und ggf. horizontale Höchstlast)		Bei M, N, O, L nur das Genehmigungszeichen; das Genehmigungszeichen zB e1 00-1029, nicht die Nummer der Betriebserlaubnis; bei T und C gegebenenfalls auch den Anhängelock anführen; TB, EG
156							12.3			12.3		Hydraulische Hubvorrichtung –Dreipunktgerätekupplung: ja/nein		"Ja" oder "Nein"; TB
157		45	45	45		45	13			13	x	Geräuschpegel (T und C: Geräuschpegel außen), Nummer der Basisrichtlinie		Siehe Anmerkung 10; TB, EG

Zeile	Feld ZS	M1	M2/M3	N1/N2/N3	O1-O4	L1e-L7e	T, C nach 2003/37/EG	R nach 2003/37/EG	S nach 2003/37/EG	T nach 2001/3/EG	lof nach 2000/25/EG	Sinngemäße Bezeichnung in der zutreffenden Übereinstimmungsbescheinigung; es ist an Stelle der Bezeichnungen in dieser Tabelle im Zweifelsfall der deutsche Text der auf die Fahrzeugklasse zutreffenden Richtlinie heranzuziehen	Einheit	Anmerkung
158	U	45	45	45	x	45	13			13	x	Geräuschpegel (T und C: Geräuschpegel außen), Nummer der letzten Änderungsrichtlinie und ggf. Umsetzungsstufe		Siehe Anmerkung 10; O: bei Anhängern mit während der Fahrt laufenden Maschinen, wie zB Kühlaggregaten; Eintrag: „§8 KDV 1967“; TB, EG
159	U1	45	45	45		45	13.1			13.1	x	Standgeräusch in dB(A)	dB(A)	In die Zulassungsbescheinigung wird aufgerundete Ganzzahl übernommen; TB, EG
160	U2	45	45	45		45	13.1			13.1	x	Drehzahl bei Standgeräusch in 1/min	min-1	In die Zulassungsbescheinigung wird die kaufm. gerundete Ganzzahl übernommen; TB, EG
161	U3	45	45	45	x	45	13.2			13.2	x	Fahrgeräusch in dB(A)	dB(A)	O: bei Anhängern mit während der Fahrt laufenden Maschinen, wie zB Kühlaggregaten (gemessen nach Anlage 1c); in die Zulassungsbescheinigung wird die kaufm. gerundete Ganzzahl übernommen; TB, EG
162							14			14		Geräuschpegel (innen) in Ohrenhöhe des Fahrers, Nummer der Basisrichtlinie		Siehe Anmerkung 10; TB
163							14			14		Geräuschpegel (innen) in Ohrenhöhe des Fahrers, Nummer der letzten Änderungsrichtlinie und ggf. Umsetzungsstufe		Siehe Anmerkung 10; TB
164							14			14		Geräuschpegel (innen) in Ohrenhöhe des Fahrers in dB(A)	dB(A)	TB
165		46.1	46.1	46.1		46	15			15	x	Abgasverhalten (T und C: Auspuffgas), Nummer der Basisrichtlinie		Siehe Anmerkungen 10 und 11; bei T, C und lof nicht die Genehmigung der Rauchtrübung; TB, EG
166	V	46.1	46.1	46.1		46	15			15	x	Abgasverhalten (T und C: Auspuffgas), Nummer der letzten Änderungsrichtlinie, ggf. Umsetzungsstufe		Siehe Anmerkungen 10 und 11; TB, EG
167	V1	46.1	46.1	46.1		46	15.1			15.1	x	1. Prüfverfahren (L: Typ I, T und C: Auspuffgas), CO	g/kWh oder g/km	Siehe Anmerkung 11; TB, EG
168	V2	46.1	46.1	46.1		46	15.1			15.1	x	1. Prüfverfahren (L: Typ I, T und C: Auspuffgas), HC	g/kWh oder g/km	Siehe Anmerkung 11; wird aufgrund der auf das Fahrzeug zutreffenden Bestimmungen nur der Summenwert „HC+NOx“ bewertet, muss der Wert für „HC“ nicht angegeben werden; TB, EG
169	V3	46.1	46.1	46.1		46	15.1			15.1	x	1. Prüfverfahren (L: Typ I, T und C: Auspuffgas), NOx	g/kWh oder g/km	Siehe Anmerkung 11; TB, EG
170	V4	46.1	46.1	46.1		46	15.1			15.1	x	1. Prüfverfahren (L: Typ I, T und C: Auspuffgas), HC+NOx	g/kWh oder g/km	Siehe Anmerkung 11; wird aufgrund der auf das Fahrzeug zutreffenden Bestimmungen nur der Einzelwert „HC“ bewertet, muss der Wert für „HC+NOx“ nicht angegeben werden; TB, EG

Zeile	Feld ZS	M1	M2/M3	N1/N2/N3	O1-O4	L1e-L7e	T, C nach 2003/37/EG	R nach 2003/37/EG	S nach 2003/37/EG	T nach 2001/3/EG	lof nach 2000/25/EG	Sinngemäße Bezeichnung in der zutreffenden Übereinstimmungsbescheinigung; es ist an Stelle der Bezeichnungen in dieser Tabelle im Zweifelsfall der deutsche Text der auf die Fahrzeugklasse zutreffenden Richtlinie heranzuziehen	Einheit	Anmerkung
171	V5	46.1	46.1	46.1			15.1			15.1	x	1. Prüfverfahren (T und C: Auspuffgas), Partikel	g/kWh oder g/km	Siehe Anmerkung 11; TB, EG
172	V6	46.1	46.1	46.1		46	15.1			15.1	x	Korrigierter Wert des Absorptionskoeffizienten (T und C: Ruß in 1/m)	m-1	Wenn der Absorptionskoeffizient nicht vorliegt (Altfahrzeuge), ist hier die Schwärzungszahl in BE einzutragen und in den Anmerkungen darauf hinzuweisen; TB, EG
173		46.1	46.1	46.1			15.2			15.2	x	2. Prüfverfahren (T und C: Auspuffgas), CO	g/kWh oder g/km	Siehe Anmerkung 11; TB, EG
174		46.1	46.1	46.1			15.2			15.2	x	2. Prüfverfahren (T und C: Auspuffgas), NOx in g/kWh	g/kWh oder g/km	Siehe Anmerkung 11; TB, EG
175		46.1	46.1	46.1			15.2			15.2	x	2. Prüfverfahren (T und C: Auspuffgas), NMHC in g/kWh	g/kWh oder g/km	Siehe Anmerkung 11; TB, EG
176		46.1	46.1	46.1								2. Prüfverfahren (T und C: Auspuffgas), THC	g/kWh oder g/km	Siehe Anmerkung 11; TB, EG
177		46.1	46.1	46.1			15.2			15.2	x	2. Prüfverfahren (T und C: Auspuffgas), CH4 in g/kWh	g/kWh oder g/km	Siehe Anmerkung 11; TB, EG
178		46.1	46.1	46.1			15.2			15.2	x	2. Prüfverfahren (T und C: Auspuffgas), Partikel in g/kWh	g/kWh oder g/km	Siehe Anmerkung 11; TB, EG
179						46						Prüfung Typ II; Kleinkraftmäder, CO	g/min	Siehe Anmerkung 11; EG
180						46						Prüfung Typ II; Kleinkraftmäder, HC	g/min	Siehe Anmerkung 11; EG
181						46						Prüfung Typ II; Kraftmäder und dreirädrige Kraftfahrzeuge, CO	% vol.	Siehe Anmerkung 11; EG
182		46.2		46.2								CO2-Emissionen/Kraftstoffverbrauch, Nummer der Basisrichtlinie		Nur für die Klassen M1 und N1; siehe Anmerkung 11; TB, EG
183	A15	46.2		46.2								CO2-Emissionen/Kraftstoffverbrauch, Nummer der letzten Änderungsrichtlinie und ggf. Umsetzungsstufe		Nur für die Klassen M1 und N1; siehe Anmerkung 11; TB, EG
184		46.2		46.2								CO2-Emissionen innerorts	g/km	Nur für die Klassen M1 und N1; siehe Anmerkung 11; TB

Zeile	Feld ZS	M1	M2/M3	N1/N2/N3	O1-O4	L1e-L7e	T, C nach 2003/37/EG	R nach 2003/37/EG	S nach 2003/37/EG	T nach 2003/37/EG	lof nach 2001/3/EG	2000/25/EG	Sinngemäße Bezeichnung in der zutreffenden Übereinstimmungsbescheinigung; es ist an Stelle der Bezeichnungen in dieser Tabelle im Zweifelsfall der deutsche Text der auf die Fahrzeugklasse zutreffenden Richtlinie heranzuziehen	Einheit	Anmerkung
185		46.2		46.2									CO2-Emissionen außerorts	g/km	Nur für die Klassen M1 und N1; siehe Anmerkung 11; TB
186	V7	46.2		46.2									CO2-Emissionen kombiniert	g/km	Nur für die Klassen M1 und N1; siehe Anmerkung 11; TB, EG
187	V8	46.2		46.2									Einheit für Kraftstoffverbrauch		l/100 km oder m³/100 km, nur für Klassen M1 und N1; TB, EG
188		46.2		46.2									Kraftstoffverbrauch innerorts		l/100 km oder m³/100 km, nur für die Klassen M1 und N1; siehe Anmerkung 11; TB
189		46.2		46.2									Kraftstoffverbrauch außerorts		l/100 km oder m³/100 km, nur für die Klassen M1 und N1; siehe Anmerkung 11; TB
190	V8	46.2		46.2									Kraftstoffverbrauch kombiniert		l/100 km oder m³/100 km, nur für die Klassen M1 und N1; siehe Anmerkung 11; TB, EG
191		47	47	47	47	47	16	16	16	16	x		Steuerleistung Österreich		Bei Typendaten ist hier die Nummer des zutreffenden Typendatensatzes einzutragen
192		50	50	50	50	50	17	17	17	17	x		Anmerkungen		Langform der Anmerkungen; ist das Fahrzeug mit einem Kurzstreckenradargerät im Bereich 24 GHz ausgerüstet, muss hier zumindest die Zeichenfolge „24 GHz“ oder „24 GHZ“ (Leerzeichen zwischen „4“ und „G“) eingetragen werden; diese Zeichenfolge darf bei Fahrzeugen, die nicht so ausgerüstet sind, nicht in den Anmerkungen vorkommen; TB, EG
193		51	51	51	51	51	x	x	x	x	x		Ausnahmen		Langtext der Ausnahmegenehmigung; TB, EG
194		x	x	x	x	x	x	x	x	x	x		Auflagen für die Zulassung		Langtext der Auflagen für die Zulassung; TB, EG
195		x	x	x	x	x	x	x	x	x	x		Bedingungen für die Gültigkeit des Bescheids		
196	Daten für die Zulassungsbescheinigung														
197	A4	A4	A4	A4	A4	A4	A4	A4	A4	A4	A4		Verwendungsbestimmung		Siehe Anmerkung 0; TB, EG
198	A5	A5	A5	A5	A5	A5	A5	A5	A5	A5	A5		Genehmigungsgrundlage		"EU-Betriebserlaubnis", "nationale österr. Typene-genehmigung", "Einzelgenehmigung", „Ausnahmegenehmigung“; TB, EG
199		x	x	x	x	x	x	x	x	x	x		Grund-Genehmigungsnummer		Für das Fahrzeug zutreffende Grundgenehmigung, EG
200		x	x	x	x	x	x	x	x	x	x		Datum der erstmaligen Genehmigung der Type		Für das Fahrzeug zutreffende Grundgenehmigung, EG

Zeile	Feld ZS	M1	M2/M3	N1/N2/N3	O1-O4	L1e-L7e	T, C nach 2003/37/EG	R nach 2003/37/EG	S nach 2003/37/EG	T nach 2001/3/EG	lof nach 2000/25/EG	Sinn gemäße Bezeichnung in der zutreffenden Übereinstimmungsbescheinigung; es ist an Stelle der Bezeichnungen in dieser Tabelle im Zweifelsfall der deutsche Text der auf die Fahrzeugklasse zutreffenden Richtlinie heranzuziehen	Einheit	Anmerkung
201	A7	A7	A7	A7	A7	A7	A7	A7	A7	A7	A7	Nationaler Code		Bei Fahrzeugen der Klasse M1 und N1 ggf. der Eurotax-Hauptcode
202	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	Fahrzeugart		Fahrzeugart nach Tabelle für die Fahrzeugarten, Spalte Fahrzeugart; TB, EG
203	R	38	R	38	R	R	R	R	R	R	R	Farbe des Fahrzeugs		Die Eintragung der Farbe ist für alle Fahrzeuge verpflichtend, zulässige Eintragungen gemäß Spalte „Farbbezeichnung“ in der Tabelle für die Farben; EG
204	A9	A9	A9	A9	A9	A9	A9	A9	A9	A9	A9	Form der hinteren Kennzeichentafel		"einzeilig" oder "zweizeilig" oder "ein- oder zweizeilig"; ergibt sich bei Fahrzeugen mit EU-Betriebserlaubnis aus der Betriebserlaubnis für die Anbringungsfläche für die hintere Kennzeichentafel und aus der Betriebserlaubnis für die Beleuchtungseinrichtung für die hintere Kennzeichentafel; entfällt bei Fahrzeugen der Klassen L1e, L2e, L3e, L4e; TB, EG
205	S1	S1	S1	S1	S1	S1	S1	S1	S1	S1	S1	Anzahl Sitzplätze		Gesamtanzahl der Sitze (incl. Lenkersitz); diese ist bei Fahrzeugen der Klassen M1, N, O und L gleich dem Wert im Feld „Anzahl der Sitze“, bei Fahrzeugen der Klassen M2/M3, T, C und lof gleich dem Wert im Feld „Anzahl der Sitzplätze außer dem Fahrersitz“ zuzüglich 1; O: bei Omnibusanhängern; TB, EG
206	S2		S2		S2							Anzahl Stehplätze		O: bei Omnibusanhängern; TB, EG
207	G	G	G	G	G	G	G	G	G	G	G	Eigengewicht	kg	wenn nicht bescheidmäßig auf einen bestimmten Wert festgelegt, dann gemäß §1k zu bestimmen, EG
208	F2	F2	F2	F2	F2	F2	F2	F2	F2	F2	F2	höchstes zulässiges Gesamtgewicht, O1 und O2: ggf. von - bis	kg	TB, EG
209	N1	N1	N1	N1	N1	N1	N1	N1	N1	N1	N1	höchste zulässige Achslast Achse 1, O1 und O2: ggf. von - bis	kg	TB, EG
210	N2	N2	N2	N2	N2	N2	N2	N2	N2	N2	N2	höchste zulässige Achslast Achse 2, O1 und O2: ggf. von - bis	kg	TB, EG
211	N3	N3	N3	N3	N3	N3	N3	N3	N3	N3	N3	höchste zulässige Achslast Achse 3, O1 und O2: ggf. von - bis	kg	TB, EG
212	N4		N4	N4	N4		N4	N4	N4	N4	N4	höchste zulässige Achslast Achse 4	kg	TB, EG
213	A10			A10	A10			A10				höchste zulässige Nutzlast, O1 und O2: ggf. von - bis	kg	TB, EG

Zeile	Feld ZS	M1	M2/M3	N1/N2/N3	O1-O4	L1e-L7e	T, C nach 2003/37/EG	R nach 2003/37/EG	S nach 2003/37/EG	T nach 2001/3/EG	lof nach 2000/25/EG	Sinn gemäße Bezeichnung in der zutreffenden Übereinstimmungsbescheinigung; es ist an Stelle der Bezeichnungen in dieser Tabelle im Zweifelsfall der deutsche Text der auf die Fahrzeugklasse zutreffenden Richtlinie heranzuziehen	Einheit	Anmerkung
214	O1	17	17	x		17	O1			O1	O1	höchste zulässige Anhängelast gebremst (T und C: hilfskraftgebremster Anhänger)	kg	Bei Sattelzugfahrzeugen ist als höchste zulässige Anhängelast der entsprechende Wert für die Beförderung eines Sattelanhängers (höchstens jedoch gemäß Punkt 17.2 der Daten für die Übereinstimmungsbescheinigung, Seite 2ff) einzutragen. Bei sonstigen Fahrzeugen der Klasse N ist die höchste zulässige Anhängelast für die vorzugsweise an das Kraftfahrzeug angehängten Anhänger (höchstens jedoch die Werte gemäß 17.1. bzw. 17.3 der Daten für die Übereinstimmungsbescheinigung Seite 2ff) einzutragen. Die höchsten zulässigen Anhängelasten für andere Anhängergruppen werden gegebenenfalls in „A19 – Anmerkungen“ eingetragen; TB, EG
215	O2	17	17	17		17	O2			O2	O2	höchste zulässige Anhängelast ungebremst	kg	TB, EG
216	A12	19.1	19.1	19.1	14.6	2.2.3.1	A12	2.2.3.1	2.2.3.1	2.2.3.1	A12	höchste zulässige Stützlast / Sattellast	kg	Siehe Anmerkung 16; TB, EG
217	A13	A13	A13	A13	A13	A13	A13	A13	A13	A13	A13	Bereifung und Räder Zeile 1		Bereifung und Räder, die in Feld A13 der Zulassungsbescheinigung eingetragen werden, EG
218	A13	A13	A13	A13	A13	A13	A13	A13	A13	A13	A13	Bereifung und Räder Zeile 2		Bereifung und Räder, die in Feld A13 der Zulassungsbescheinigung eingetragen werden, EG
219	A13	A13	A13	A13	A13	A13	A13	A13	A13	A13	A13	Bereifung und Räder Zeile 3		Bereifung und Räder, die in Feld A13 der Zulassungsbescheinigung eingetragen werden; zusätzliche Angaben können in Feld A19 eingetragen werden; EG

Zeile	Feld ZS	M1	M2/M3	N1/N2/N3	O1-O4	L1e-L7e	T, C nach 2003/37/EG	R nach 2003/37/EG	S nach 2003/37/EG	T nach 2001/3/EG	lof nach 2000/25/EG	Sinngemäße Bezeichnung in der zutreffenden Übereinstimmungsbescheinigung; es ist an Stelle der Bezeichnungen in dieser Tabelle im Zweifelsfall der deutsche Text der auf die Fahrzeugklasse zutreffenden Richtlinie heranzuziehen	Einheit	Anmerkung															
220	T	44	44	44	T	44	T	T	T	T	T	Höchstgeschwindigkeit, Wert für die Zulassungsbescheinigung	Km/h	Bei Fahrzeugen der Klassen M, N, O, L, R und S ist hier der kaufmännisch auf ganze km/h gerundete Wert aus dem Feld „Daten der Übereinstimmungsbescheinigung, Seite 2 ff. – Höchstgeschwindigkeit“ zu übernehmen, bei Fahrzeugen der Klassen T und C ist bei einer nach der Richtlinie 74/152/EWG gemessenen Höchstgeschwindigkeit von <table style="margin-left: 40px; border-collapse: collapse;"> <tr> <td style="padding-right: 20px;">mehr als</td> <td style="padding-right: 20px;">bis zu</td> <td>der Wert</td> </tr> <tr> <td></td> <td style="text-align: center;">28,0 km/h</td> <td>„25“</td> </tr> <tr> <td style="text-align: center;">28,0 km/h</td> <td style="text-align: center;">33,0 km/h</td> <td>„30“</td> </tr> <tr> <td style="text-align: center;">33,0 km/h</td> <td style="text-align: center;">43,0 km/h</td> <td>„40“</td> </tr> <tr> <td style="text-align: center;">43,0 km/h</td> <td style="text-align: center;">53,0 km/h</td> <td>„50“;</td> </tr> </table> einzutragen. TB, EG	mehr als	bis zu	der Wert		28,0 km/h	„25“	28,0 km/h	33,0 km/h	„30“	33,0 km/h	43,0 km/h	„40“	43,0 km/h	53,0 km/h	„50“;
mehr als	bis zu	der Wert																											
	28,0 km/h	„25“																											
28,0 km/h	33,0 km/h	„30“																											
33,0 km/h	43,0 km/h	„40“																											
43,0 km/h	53,0 km/h	„50“;																											
221	A16	A16	A16	A16	A16	A16	A16	A16	A16	A16	A16	Farbe der Begutachtungsplakette		Farbe gemäß § 6 PBStV; TB, EG															
222	A17	A17	A17	A17	A17	A17	A17	A17	A17	A17	A17	Auflagen und Bedingungen für die Zulassung, Text für die Zulassungsbescheinigung		TB, EG															
223	A18	A18	A18	A18	A18	A18	A18	A18	A18	A18	A17	Ausnahmen, Text für die Zulassungsbescheinigung		TB, EG															
224	A18	A18	A18	A18	A18	A18	A18	A18	A18	A18	A18	Behördliche Eintragungen, Text für die Zulassungsbescheinigung		TB, EG															
225	A19	A19	A19	A19	A19	A19	A19	A19	A19	A19	A19	Anmerkungen		Siehe Anmerkung 17; EG															
226		x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	Ende Erstzulassung		Siehe Anmerkung 18															
227		x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	Beschreibung Übereinstimmungsbescheinigung		Nur erforderlich bei Typendaten															
228		x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	Beschreibung ungültige Übereinstimmungsbescheinigungen		Wenn Fälschungen oder nicht als solche anzuerkennende Übereinstimmungsbescheinigungen bekannt sind															
229	B	B	B	B	B	B	B	B	B	B	B	Erstmalige Zulassung		Einzutragen bei gebraucht importierten Fahrzeugen, EG															
230		x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	Staat der letzten Zulassung		Einzutragen bei gebraucht importierten Fahrzeugen, EG															
231		x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	Kennzeichen der letzten Zulassung		Einzutragen bei gebraucht importierten Fahrzeugen, EG															

Zeile	Feld ZS	M1	M2/M3	N1/N2/N3	O1-O4	L1e-L7e	T, C nach 2003/37/EG	R nach 2003/37/EG	S nach 2003/37/EG	T nach 2001/3/EG	lof nach 2000/25/EG	Sinngemäße Bezeichnung in der zutreffenden Übereinstimmungsbescheinigung; es ist an Stelle der Bezeichnungen in dieser Tabelle im Zweifelsfall der deutsche Text der auf die Fahrzeugklasse zutreffenden Richtlinie heranzuziehen	Einheit	Anmerkung
232		x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	Genehmigungsdokument		Einzutragen bei gebraucht importierten Fahrzeugen; Genehmigungsdokument, das Grundlage für die Eingabe des Genehmigungsdatensatzes ist (zB Zulassungsbescheinigung Teil II Nr. xxxxx aus Deutschland, ...), EG
233		x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	Anzahl der Vorbesitzer		Einzutragen bei gebraucht importierten Fahrzeugen; kann die Anzahl nicht ermittelt werden, ist hier „99“ einzutragen; EG
234		x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	Bei Zulassung vorzulegendes Dokument		Angabe, ob die Übereinstimmungsbescheinigung, der Typenschein, der Einzelgenehmigungsbescheid oder ein anderes Dokument bei der Zulassung in der Zulassungsstelle vorzulegen ist, EG
235		x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	Der Zulassungsbescheinigung Teil I beizufügen		Angabe, ob und welches Dokument der Zulassungsbescheinigung Teil I beizufügen ist. Diese Eintragung ist in Feld A19 anzufügen, EG
236		x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	Der Zulassungsbescheinigung Teil II beizufügen		Angabe, welches Dokument der Zulassungsbescheinigung Teil II beizufügen ist; EG

Anmerkungen zur Anlage 4:

1) Die Spalten in der Anlage 4 haben – sofern diese nicht aus dem Text der Spaltenüberschrift erkennbar sind – folgende Bedeutung:

Spalte	Bedeutung
Zeile	Zeilennummer als Referenz in der Tabelle Anlage 4, Angabe in den zulassungsrelevanten Daten nicht erforderlich.
ZS	Feldbezeichnung für die Zulassungsbescheinigung Teil I und ggf. Teil II
M1	Für Fahrzeuge der Klasse M1 zutreffende zulassungsrelevante Daten
M2/M3	Für Fahrzeuge der Klassen M2 und M3 zutreffende zulassungsrelevante Daten
N1/N2/N3	Für Fahrzeuge der Klassen N1, N2 und N3 und für sonstige Kraftfahrzeuge, die keiner der anderen Klassen zugeordnet werden können zutreffende zulassungsrelevante Daten
O1-O4	Für Fahrzeuge der Klassen O1, O2, O3 und O4 und für sonstige Anhänger, die keiner der anderen Klassen zugeordnet werden können, zutreffende zulassungsrelevante Daten
L1e-L7e	Für die Klassen L1e, L2e, L3e, L4e, L5e, L6e und L7e zutreffende zulassungsrelevante Daten
T, C nach 2003/37/EG	Für Fahrzeuge der Klassen T und C, mit einer EU-Betriebserlaubnis nach der Richtlinie 2003/37/EG oder einer österreichischen nationalen Typengenehmigung zutreffende zulassungsrelevante Daten
R nach 2003/37/EG	Für Fahrzeuge der Klassen R, zutreffende zulassungsrelevante Daten
S nach 2003/37/EG	Für Fahrzeuge der Klassen S, zutreffende zulassungsrelevante Daten
T nach 2001/3/EG	Für Fahrzeuge der Klassen T, mit einer EU-Betriebserlaubnis nach der Richtlinie 74/150/EWG in der Fassung der Richtlinie 2001/3/EG, zutreffende zulassungsrelevante Daten
lof nach 2000/25/EG	Für Fahrzeuge der Klassen T, mit einer EU-Betriebserlaubnis nach der Richtlinie 74/150/EWG in der Fassung der Richtlinie 2000/25/EG oder einer österreichischen Einzelgenehmigung sowie sonstige landwirtschaftliche Kraftfahrzeuge, die keiner anderen Klasse zugeordnet werden können, zutreffende zulassungsrelevante Daten
Einheit	Einheit des Merkmals

2) Für die Fahrzeuge der einzelnen Klassen sind die Zulassungsrelevanten Daten anzugeben, für die in der der Fahrzeugklasse entsprechenden Spalte „M1“ bis „T nach 2001/3/EG“ eine Eintragung angegeben ist. Die Ziffern entsprechen den im für die Klasse zutreffenden Muster der Übereinstimmungsbescheinigung angeführten Ziffern der Merkmale. Die Eintragung „x“ bedeutet, dass diese Angabe auch dann erforderlich ist, wenn sie in der Übereinstimmungsbescheinigung für die betreffende Klasse nicht angeführt ist.

3) Die Zulassungsrelevanten Daten sind nach einem vom Bundesminister für Verkehr, Innovation und Technologie genehmigten Muster anzugeben.

4) Die Felder, bei denen in der Spalte „Anmerkung“ die Anmerkung „TB“ aufscheint, müssen für jeden in der Typenbeschreibung vorkommenden Wert mindestens einmal in den als Anlage zum Antrag auf Typengenehmigung beigefügten zulassungsrelevanten Daten vorhanden sein – siehe § 20 Abs. 3 Z 3.

5) Für die angeführten Felder gelten die selben Fußnoten wie in dem für die Fahrzeugklasse zutreffenden Muster der Übereinstimmungsbescheinigung nach EU-Richtlinie, auch wenn diese in dieser Anlage nicht wiedergegeben wurden.

6) Auf ein Fahrzeug nicht zutreffende Felder – wie zB Spurweiten für die 3. bis 5. Achse, wenn das Fahrzeug nur 2 Achsen aufweist oder die Übersetzungsverhältnisse für die Gänge 7 bis 16, wenn das Fahrzeug nur 6 Gänge aufweist – können in den „Daten der Übereinstimmungsbescheinigung Seite 1“ und in den „Daten der Übereinstimmungsbescheinigung Seite 2ff“ entfallen. Die Merkmale im Abschnitt Zulassungsbescheinigung oder mit einer Eintragung in der Spalte „ZS“ dürfen nicht entfallen.

7) Vollständige Dimensionsangabe von Reifen und Rädern, einschließlich Betriebskennung der Reifen und Einpresstiefe der Räder. Muster für diese Angabe: „175/70 R13 82T auf 5Jx13/ET42“; fehlen Teile dieser Angaben zu den Reifen und Rädern, hat der Fahrzeughersteller für die entspre-

chende Information des Lenkers/Zulassungsbesitzers und über die dabei einzuhaltenden Bedingungen zu sorgen. Klassen T, C, R und S: Angaben zu Massen und Reifen, Reifendimension und von den Reifen abhängige zulässige Achslasten, Stützlasten und zulässiges Gesamtgewicht sind gegebenenfalls in Tabellenform beizubringen.

8) Als Übersetzungsverhältnis ist das Verhältnis Eingangsdrehzahl / Ausgangsdrehzahl einzutragen. Bei stufenlosem Getriebe ist im Feld „Übersetzungsverhältnisse, 1. Gang“ der Höchstwert oder der Höchst- und Mindestwert einzutragen; bei Fahrzeugen der Klassen N2 und N3 mit mehr als 8 Gängen kann – außer bei Vorliegen einer EU-Betriebserlaubnis für das Fahrzeug – die Angabe der Übersetzungsverhältnisse durch die Angabe von Getriebemarke/Type im Feld „Übersetzungsverhältnisse, 1. Gang“ ersetzt werden. Wenn die Übersetzungsverhältnisse nur mit einem übermäßigen Aufwand ermittelt werden können, kann im Feld „Übersetzungsverhältnisse, 1. Gang“ bei einzelnen genehmigten Fahrzeugen die Anzahl der Gänge oder die Getriebemarke/Type eingetragen werden. Die Antriebsübersetzung ist auch in diesen Fällen im vorgesehenen Feld anzugeben.

9) Sofern nicht anders angegeben, gilt für die Zahlenwerte:

- Angaben in mm, kg, min^{-1} , dB(A) sowie CO_2 -Emissionen: kaufmännisch gerundete Ganzzahl
- Übersetzungsverhältnisse, Emissionen (g/km , g/kWh , m^{-1}): Zahl mit mind. 1 Vorkomma und genau 3 Nachkommastellen (kaufmännisch gerundet)
- Für ein Fahrzeug nicht zutreffende Felder sind leer zu lassen oder mit einem Minus-Zeichen (-) zu sperren; der Eintrag einer Null (0) oder eines Nullwertes (0,000) ist nicht zulässig.

10) Nummer der letzten für die Genehmigung gültigen Änderungsrichtlinie; bei einer Richtlinie mit mehreren Umsetzungsstufen ist auch die Umsetzungsstufe anzugeben: Die Umsetzungsstufe ist, wie in der Richtlinie vorgesehen, anzugeben, zB: „2003/76B/EWG“; bei Genehmigungen nach ECE-Regelungen ist entsprechend der Umsetzungsstufe in der ECE-Regelung ein „I“ oder „II“, etc. anzugeben, zB für eine Genehmigung nach der ECE-Regelung 83 in der Änderungsserie 05, Umsetzungsstufe II: „ECE-R83.05II“. Bei Motoren, bei deren Genehmigungszeichen eine Kennzeichnung für die Kraftstoffart oder Gasgruppe angefügt ist, ist dieses Kennzeichen bei der Angabe der Umsetzungsstufe mit anzugeben, zB: „2001/27B2/EG HLT“

11) Abgasverhalten und Verbrauch:

Wird bei bestimmten Prüfungen mehr als ein Prüfergebnis ermittelt, wie bei Motoren, die für den Betrieb mit mehreren Kraftstoffen genehmigt sind oder Fahrzeugen mit Hybridantrieb, sind die Werte für das Prüfergebnis mit der größten Abgasemissionen anzugeben; die Werte für die anderen Prüfergebnisse sind unter Feld 50 bzw. Feld 17 in den Anmerkungen anzugeben; als größte Abgasemission ist die heranzuziehen, deren Summe für alle Schadstoffe der Verhältnisse (Abgasemission in g/kWh bzw. g/km) / (Grenzwert gemäß Richtlinie) am größten ist. Bei Fahrzeugen mit bivalenter Kraftstoffart (zB mit Benzin oder Flüssiggas) ist für den Verbrauch die Kraftstoffart mit den größten kombinierten CO_2 -Emissionen heranzuziehen.

Bei Fahrzeugen der Klassen L1e bis L7e, die in unterschiedlicher Ausrüstung (zB zwei verschiedene Vergaser) unterschiedliches Abgasverhalten aufweisen, bei denen in der Varianten/Versionsbezeichnung in der EU-Betriebserlaubnis keine Unterscheidung getroffen wurde und bei denen kein für die Fahrgestellnummer konkreter Wert vorliegt, sind die Werte für die Ausrüstung mit den größten Abgasemissionen einzutragen. Als größte Abgasemission ist die heranzuziehen, deren Summe für alle Schadstoffe der Verhältnisse (Abgasemission in g/km) / (Grenzwert gemäß Richtlinie) am größten ist.

12) Wenn die Gültigkeit der Genehmigung von der Verwendungsbestimmung des Fahrzeuges abhängig ist, ist hier die Verwendungsbestimmung einzutragen. Für die Angabe der Verwendungsbestimmung sind vorzugsweise die in der Anlage 4 der Zulassungsstellenverordnung BGBl. II Nr. 464/1998 angegebenen Werte einzusetzen.

13) Eine eventuell erteilte Ausnahmegenehmigung ist im Feld 51 „Ausnahmen“ einzutragen; ein entsprechender Kurztext nach dem Muster „Ausnahmegenehmigung wegen ??“ ist in das Feld A18 einzutragen.

14) Wenn nicht bescheidmäßig anders festgelegt, entspricht das höchste zulässige Gesamtgewicht für Fahrzeuge mit EU-Betriebserlaubnis der „Technisch zulässigen Gesamtmasse in beladenem Zustand“, höchstens jedoch den nach §4 KFG 1967 für das Fahrzeug zutreffenden Werten. Bei Anhängern mit einer genehmigten Bandbreite für das höchste zulässige Gesamtgewicht ist unter F2 die Unter- und Obergrenze des höchsten zulässigen Gesamtgewichts einzutragen. Wird bei Anhängerbetrieb von Kraftfahrzeugen eine höhere „Technisch zulässige Gesamtmasse in beladenem Zustand“ im Sinne der Bestimmungen der Richtlinien 92/21/EWG bzw. 97/27/EG erlaubt, ist in Feld A19

sinngemäß einzutragen: „höchstes zulässiges Gesamtgewicht bei Anhängerbetrieb: xxxx kg“; für die entsprechende Information des Lenkers über die dabei einzuhaltenden Bedingungen ist der Fahrzeughersteller verantwortlich.

15) Wenn nicht bescheidmäßig anders festgelegt, entsprechen die höchsten zulässigen Achslasten für Fahrzeuge mit EU-Betriebserlaubnis den „Technisch zulässigen maximalen Achslasten“ für die einzelnen Achsen, höchstens jedoch den nach §4 KFG 1967 für das Fahrzeug zutreffenden Werten. Bei Anhängern mit einer genehmigten Bandbreite für das höchste zulässige Gesamtgewicht ist unter N1 bis N3 die Unter- und Obergrenze der höchsten zulässigen Achslast einzutragen.

Für jede einzelne Achse einer Achsgruppe ist als höchste zulässige Achslast bei Doppelachsen die Hälfte, bei Dreifachachsen das Drittel der zulässigen Höchstlast für die Achsgruppe einzutragen. Als zulässige Höchstlast für die Achsgruppe ist die technisch zulässige maximale Masse je Achsgruppe, höchstens jedoch der sich aus §4 Abs. 8 KFG 1967 ergebende Werte anzunehmen. Ist bei Anhängerbetrieb von Kraftfahrzeugen eine höhere „Technisch zulässige maximale Achslast“ im Sinne der Bestimmungen der Richtlinien 92/21/EWG bzw. 97/27/EG erlaubt, ist in Feld A19 sinngemäß einzutragen: „höchste zulässige Achslast Achse x bei Anhängerbetrieb: xxxx kg“; für die entsprechende Information des Lenkers über die dabei einzuhaltenden Bedingungen ist der Fahrzeughersteller verantwortlich.

16) Wenn nicht bescheidmäßig anders festgelegt, entspricht die höchste zulässige Stützlast für Fahrzeuge mit EU-Betriebserlaubnis der „Größten vertikalen Stützlast“.

17) In das Feld A19 sind Anmerkungen einzutragen, die aufgrund der Bestimmungen in dieser Anlage in das Feld A19 der Zulassungsbescheinigung Teil I einzutragen sind oder wichtige Informationen für den Lenker oder die Organe der Straßenaufsicht darstellen und die in der Zulassungsbescheinigung angegeben werden sollen. Diese sind in Klartext abzufassen und müssen sich gegebenenfalls auf Feldbezeichnungen in der Zulassungsbescheinigung Teil I beziehen.

18) Ende Erstzulassung: ist zum Zeitpunkt der Eingabe der Genehmigungsdaten oder der Typendaten der Zeitpunkt bekannt, ab dem die Übereinstimmungsbescheinigung oder der Typenschein für das Fahrzeug seine Gültigkeit aufgrund des Inkrafttretens einer Einzelrichtlinie oder einer Bestimmung des KFG 1967 oder dieser Verordnung verliert, ist in diesem Feld das Datum des letzten Tages anzugeben, an dem das Fahrzeug zugelassen werden darf. Dieses darf nach erteilter Ausnahmegenehmigung auf das sich aus dem Bescheid für die Ausnahmegenehmigung ergebende Datum abgeändert werden. Ist zum Zeitpunkt der Eingabe der Genehmigungsdaten oder der Typendaten bekannt, ab dem die Übereinstimmungsbescheinigung oder der Typenschein für das Fahrzeug seine Gültigkeit aufgrund des Inkrafttretens einer Einzelrichtlinie oder einer Bestimmung des KFG 1967 oder dieser Verordnung verliert oder ist der bekannte Zeitraum länger als 2 Jahre, ist in diesem Feld das Datum der Eingabe des Datensatzes in die Genehmigungsdatenbank plus 2 Jahre zu übermitteln.

19) Die in der Spalte „Anmerkung“ angeführten Fußnoten haben folgende Bedeutung:

Anmerkung	Bedeutung
TB	Dieses Feld muss für jeden in der Typenbeschreibung vorkommenden Wert mindestens einmal in den zulassungsrelevanten Daten vorkommen – siehe §20 Abs. 3
EG	Für dieses Feld ist bei einzeln genehmigten Fahrzeugen jedenfalls eine Angabe zu machen, wenn dieses auf das ggst. Fahrzeug zutrifft

Tabellenteil

Fußnote a) in den Tabellen:

Diese Eintragung darf nur Fahrzeuge verwendet werden, die vor dem 1.7.2007 in Österreich zugelassen waren.

1) Tabelle für die Kraftstoffarten:

Code	Kraftstoffart bzw. Energiequelle	Kurzbezeichnung in der Zulassungsbescheinigung
4	Benzin	Benzin
6	Diesel	Diesel
B	Vielstoff ¹⁾	Vielstoff
5	Elektro (Strom bzw. Solarzellen)	Elektro
C	Flüssiggas (LPG) ²⁾	Flüssiggas
D	Bivalenter Betrieb ⁴⁾ mit Benzin oder Flüssiggas ²⁾	Benzin/Flüssiggas
E	Bivalenter Betrieb ⁴⁾ mit Benzin oder komprimiertem Erdgas ²⁾	Benzin/komp.Erdgas

Code	Kraftstoffart bzw. Energiequelle	Kurzbezeichnung in der Zulassungsbescheinigung
F	Kombinierter Betrieb ⁵⁾ mit Benzin und Elektromotor	Hybr.Benzin/E
G	Erdgas (NG) ²⁾	Erdgas NG
H	Kombinierter Betrieb ⁵⁾ mit Diesel und Elektromotor	Hybr.Diesel/E
I	Wasserstoff	Wasserstoff
J	Kombinierter Betrieb ⁵⁾ mit Wasserstoff und Elektromotor	Hybr.Wasserst./E
K	Bivalenter Betrieb ⁴⁾ mit Wasserstoff oder Benzin	Wasserstoff/Benzin
L	Bivalenter Betrieb ⁴⁾ mit Wasserstoff oder Benzin kombiniert mit Elektromotor	Wasserst./Benzin/E
M	Brennstoffzelle ⁶⁾ mit Primärenergie Wasserstoff	BZ/Wasserstoff
N	Brennstoffzelle ⁶⁾ mit Primärenergie Benzin	BZ/Benzin
O	Brennstoffzelle ⁶⁾ mit Primärenergie Methanol	BZ/Methanol
P	Brennstoffzelle ⁶⁾ mit Primärenergie Ethanol	BZ/Ethanol
Q	Kombinierter Betrieb ⁵⁾ mit Vielstoff und Elektromotor	Hybr.Vielstoff/E
R	Methan (Biogas) mit	Methan
S	Bivalenter Betrieb ⁴⁾ Benzin oder Methan	Benzin/Methan
T	Kombinierter Betrieb ⁵⁾ mit Erdgas und Elektromotor	Hybr.Erdgas/E
9	Andere	Andere
U	Unbekannt	Unbekannt
0	kein Antrieb	kein Antrieb
1	Benzin ohne Katalysator ^{a)}	Benzin ohne Katalysator
2	Gas ^{a)}	Gas
3	Diesel ohne Katalysator ^{a)}	Diesel mit Katalysator

Anmerkungen:

- 1) Hier wird auch die Gasturbine zugeordnet, da sie wie ein Vielstoffmotor zu betrachten ist. Die Verbrennung kann durch unterschiedliche Kraftstoffe herbeigeführt werden.
- 2) Anmerkung zu den unterschiedlichen Gaskraftstoffen „Erdgas“ und „Autogas“ (Flüssiggas): Es sind zwei unterschiedliche Gaskraftstoffe, die nicht gegenseitig ausgetauscht werden dürfen. Um Verwechslungen vorzubeugen sind die jeweiligen Fahrzeuge mit unterschiedlichen Einfüllstutzen ausgerüstet.
- 4) Bivalenter Betrieb bedeutet, dass ein Motor mit zwei verschiedenen Kraftstoffen betrieben werden kann.
- 5) Kombiniertes Betrieb (Hybrid) bedeutet, dass das Fahrzeug mit zwei Motoren ausgerüstet ist und diese unabhängig und mit unterschiedlichen Kraftstoffen betrieben werden können.
- 6) Der Einsatz einer Brennstoffzelle ist nur in Verbindung mit einem Elektromotor möglich.

2) Tabelle für die Fahrzeugarten

Die zulässigen Eintragungen für das Feld „Fahrzeugart“ sind der folgenden Tabelle zu entnehmen. Die Fahrzeugklassen, die den Fahrzeugarten zugeordnet werden dürfen, sind den Spalten „Klasse“ und „Fahrzeugklasse nach Richtlinie 97/24/EG, Kapitel 7 / Gruppe“ zu entnehmen. Die in der Zulassungsbescheinigung Teil I und II wiedergegebene Bezeichnung der Fahrzeugart ist der Spalte „Bezeichnung in Zulassungsbescheinigung“ zu entnehmen.

Code	Fahrzeugart	Klasse	Fahrzeugklasse nach Richtlinie 97/24/EG, Kapitel 7 / Gruppe	Bezeichnung in der Zulassungsbescheinigung
910	zweirädriges Kleinkrafttrad	L1e	Klasse gem. 97/24/7: A	zweirädriges Kleinkrafttrad
911	dreirädriges Kleinkrafttrad	L2e		dreirädriges Kleinkrafttrad
912	Motorrad	L3e	Klasse gem. 97/24/7: D	Motorrad
913	Kleinmotorrad	L3e	Klasse gem. 97/24/7: B	Kleinmotorrad
914	Leichtmotorrad	L3e	Klasse gem. 97/24/7: B, C	Leichtmotorrad
915	Motorrad mit Beiwagen	L4e		Motorrad mit Beiwagen
916	Kleinmotorrad mit Beiwagen	L4e		Kleinmotorrad mit Beiwagen

Code	Fahrzeugart	Klasse	Fahrzeugklasse nach Richtlinie 97/24/EG, Kapitel 7 / Gruppe	Bezeichnung in der Zulassungsbescheinigung
917	Leichtmotorrad mit Beiwagen	L4e		Leichtmotorrad mit Beiw.
918	dreirädriges Kraftfahrzeug	L5e		dreirädriges Kraftfahrzeug
919	vierrädriges Leichtkraftfahrzeug	L6e		vierrädriges LeichtKFZ
920	vierrädriges Kraftfahrzeug	L7e		vierrädriges Kraftfahrzeug
930	Personenkraftwagen	M1, M1G		Personenkraftwagen
931	Omnibus	M2, M2G, M3, M3G		Omnibus
932	Lastkraftwagen	N1, N1G, N2, N2G, N3, N3G	bei N1, N1G: Gruppe I, II oder III	Lastkraftwagen
933	Sattelzugfahrzeug	N1, N1G, N2, N2G, N3, N3G	bei N1, N1G: Gruppe I, II oder III	Sattelzugfahrzeug
934	Zugmaschine	-, lof, T1, T2, T3, T4.1, T4.2, T4.3, T5		Zugmaschine
935	Zugmaschine auf Ketten	-, C1, C2, C3, C4.1, C5		
936	Motorkarren	-, lof, T4.3		Motorkarren
937	Sonderkraftfahrzeug	-, C1, C2, C3, C4.1, C5		Sonderkraftfahrzeug
938	Kraftwagen	-, M1, M1G, M2, M2G, M3, M3G, N1, N1G, N2, N2G, N3, N3G, T1, T2, T3, T4.1, T4.2, T4.3		Kraftwagen
950	Anhänger	-, O1, O2, O3, O4, R1a, R1b, R2a, R2b, R3a, R3b, R4a, R4b		Anhänger
951	Anhängewagen	-, O1, O2, O3, O4, R1a, R1b, R2a, R2b, R3a, R3b, R4a, R4b		Anhängewagen
952	Sattelanhänger	-, O1, O2, O3, O4, R1a, R1b, R2a, R2b, R3a, R3b, R4a, R4b		Sattelanhänger
953	Zentralachsanhänger	-, O1, O2, O3, O4, R1a, R1b, R2a, R2b, R3a, R3b, R4a, R4b		Zentralachsanhänger
954	Starrdeichselanhänger	-, O1, O2, O3, O4, R1a, R1b, R2a, R2b, R3a, R3b, R4a, R4b		Starrdeichselanhänger
955	Sonderanhänger	-		Sonderanhänger
958	Omnibusanhänger	-, O1, O2, O3, O4		Omnibusanhänger
956	Gezogene auswechselbare Maschine	S1a, S1b, S2a, S2b		Gez. auswb. Maschine
939	selbstfahrende Arbeitsmaschine	-, N1, N1G, N2, N2G, N3, N3G, T1, T2, T3, T4.1, T4.2, T4.3, T5, C1, C2, C3, C4.1, C5;		selbstf. Arbeitsmaschine
957	Anhänger-Arbeitsmaschine	-, O1, O2, O3, O4, S1a, S1b, S2a, S2b		Anhänger-Arbeitsmaschine
940	Invalidenkraftfahrzeug	-		Invalidenkraftfahrzeug
941	Spezialkraftwagen	-		Spezialkraftwagen
960	Unvollständiges Fahrzeug	-, M1, M1G, M2, M2G, M3, M3G, N1, N1G, N2, N2G, N3, N3G, T1, T2, T3, T4.1, T4.2, T4.3, C1, C2, C3, C4.1, C5, O1, O2, O3, O4, R1a, R1b, R2a, R2b, R3a, R3b, R4a, R4b		Unvollständiges Fahrzeug

3) Tabelle für die Aufbauarten

Code	Art des Aufbaues
AA	Limousine
AB	Schräghecklimousine
AC	Kombilimousine
AD	Coupé
AE	Kabrio-Limousine
AF	Mehrzweckfahrzeug
SA	Wohnmobil
SB	Beschussgeschützte Fahrzeuge
SC	Krankenwagen
SD	Leichenwagen
BB	Van
BC	Sattelzugmaschine
BD	Straßenzugmaschine
SF	Mobilkran
CA	Eindeckerbus Gruppe I
CB	Doppeldeckerbus Gruppe I
CC	Eindecker-Gelenksbus Gruppe I
CD	Doppeldecker-Gelenksbus Gruppe I
CE	Eindecker-Niederflurbus Gruppe I
CF	Doppeldecker-Niederflurbus Gruppe I
CG	Eindecker-Niederflur-Gelenksbus Gruppe I
CH	Doppeldecker-Niederflur-Gelenksbus Gruppe I
CI	Eindeckerbus Gruppe II
CJ	Doppeldeckerbus Gruppe II
CK	Eindecker-Gelenksbus Gruppe II
CL	Doppeldecker-Gelenksbus Gruppe II
CM	Eindecker-Niederflurbus Gruppe II
CN	Doppeldecker-Niederflurbus Gruppe II
CO	Eindecker-Niederflur-Gelenksbus Gruppe II
CP	Doppeldecker-Niederflur-Gelenksbus Gruppe II
CQ	Eindeckerbus Gruppe III
CR	Doppeldeckerbus Gruppe III
CS	Eindecker-Gelenksbus Gruppe III
CT	Doppeldecker-Gelenksbus Gruppe III
CU	Eindeckerbus Gruppe A
CV	Eindecker-Niederflurbus Gruppe A
CW	Eindeckerbus Gruppe B
NQ	Omnibus ^{a)}
DA	Sattelanhänger
DB	Deichselanhänger
DC	Zentralachsanhänger
NK	Nachläufer
SE	Wohnanhänger
MA	Spezialaufbauten
MB	Spiegel mit Plane
MK	Behälter für flüssige Güter
ML	Behälter für staubförmige Güter
MM	Rampen
MN	Rungen
MO	Absetz-/Abrollkipper
NA	Kasten/Koffer
NB	Kipper
NC	Tankfahrzeug
ND	Müllfahrzeug

Code	Art des Aufbaues
NE	Klimatisiertes Fahrzeug
NF	Hubarbeitsbühne
NG	Pritsche
NH	Betonmischer
NL	Wechselaufbau-/Containerträger
NP	geschlossen ^{a)}
NO	offen ^{a)}
NM	Ja
NN	Nein

Anmerkungen:
Im Feld „Zusatz zu Art des Aufbaues“ können bei nationalen österreichischen Typpengenehmigungen und bei Einzelgenehmigungen noch zusätzlich genauere Angaben zur Art des Aufbaus gemacht werden (zB ausgestattet mit Hubbrille, Kompressor). Dies ist jedenfalls notwendig bei MA "Spezialaufbauten". Wenn erforderlich, ist ein entsprechender Text in Feld A19 Anmerkungen aufzunehmen.
Die Aufbauten DA (Sattelanhänger), DB (Deichelanhänger) und DC (Zentralachsanhänger) dürfen nur für Fahrzeuge mit EU-Betriebserlaubnis und nur dann verwendet werden, wenn die Angabe einer anderen zutreffenden Aufbauart nicht möglich ist.

4) Tabelle für die Farben

Code	Farbbezeichnung	Farbe bzw. Farbabstufung
WEI	Weiß	Cremeweiß, Cremeweiß hochglänzend, Grauweiß, Grauweiß hochglänzend, Papyrusweiß, Reinweiß, Reinweiß hochglänzend
GEL	Gelb	Beige, Braunbeige, Grünbeige, Chromgelb, Chromgelb hochglänzend, Currygelb, Elfenbein, Elfenbein hochglänzend, Ginstergelb, Ginstergelb hochglänzend, Goldgelb, Goldgelb hochglänzend, Goldmetallic, Graubeige, Hellelfenbein, Hellelfenbein hochglänzend, Honiggelb, Kadmiumgelb, Kadmiumgelb hochglänzend, Leuchtgelb, Maisgelb, Melonengelb, Ockerengelb, Olivengelb, Perlweiß, Perlweiß hochglänzend, Safrangelb, Sandgelb, Schwefelgelb, Zinkgelb, Zitronengelb, Hellbeige, Dunkelbeige, Gold, Gold hell, Gold dunkel
ORA	Orange	Blutorange, Gelborange, Gelborange hochglänzend, Hellrotorange, Leuchtorange, Leuchthellorange, Reinorange, Reinorange hochglänzend, Rotorange, Pastellorange, Tieforange,
ROT	Rot	Altrosa, Beigerot, Braunrot, Erdbeerrot, Feuerrot, Feuerrot hochglänzend, Hellrosa, Himbeerrot, Karminrot, Karminrot hochglänzend, Korallenrot, Lachsrot, Leuchthellrot, Leuchtrot, Oxidrot, Purpurrot, Purpurrot hochglänzend, Rubinrot, Rosé, Schwarzrot, Tomatenrot, Weinrot, Hellrot, Dunkelrot
VIO	Violett	Blaulila, Bordeauxviolett, Erikaviolett, Purpurviolett, Rotlila, Rotviolett, Hellviolett, Dunkelviolett
BLA	Blau	Azurblau, Brilliantblau, Capriblau, Enzianblau, Enzianblau hochglänzend, Graublau, Grünblau, Himmelblau, Himmelblau hochglänzend, Kobaltblau, Lichtblau, Lichtblau hochglänzend, Nachtblau, Ozeanblau, Ozeanblau hochglänzend, Saphirblau, Schwarzblau, Stahlblau, Taubenblau, Türkisblau, Ultramarinblau, Violettblau, Wasserblau, Hellblau, Dunkelblau
GRU	Grün	Blaßgrün, Blaugrün, Braungrün, Braunoliv, Chromoxidgrün, Farngrün, Flaschengrün, Gelbgrün, Gelboliv, Gelboliv hochglänzend, Grasgrün, Grauliv, Laubgrün, Laubgrün hochglänzend, Lichtgrün, Maigrün, Opalgrün, Kieferngrün, Maigrün, Moosgrün, Minzgrün, Minzgrün hochglänzend, Olivgrün, Patinagrün, Resedagrün, Smaragdgrün, Smaragdgrün hochglänzend, Schilfgrün, Schilfgrün hochglänzend, Schwarzgrün, Schwarzgrün hochglänzend, Schwarzoliv, Tannengrün, Türkisgrün, Weißgrün, Hellgrün, Dunkelgrün

Code	Farbbezeichnung	Farbe bzw. Farbabstufung
GRA	Grau	Achatgrau, Aluminium, Anthrazitgrau, Basaltgrau, Beigegräu, Betongrau, Braungrau, Blaugrau, Broncemetallic, Eisengrau, Fehgräu, Fehgräu hochglänzend, Gelbgräu, Granitgräu, Graphitgräu, Grüngräu, Khakigräu, Kieselgräu, Kieselgräu hochglänzend, , Lichtgräu, Lichtgräu hochglänzend, Mausgräu, Moosgräu, Olivgräu, Plantingräu, Quarzgräu, Schiefergräu, Schwarzgräu, Silbergräu, Silbergräu hochglänzend, Silbermetallic, Staubgräu, Steingräu, Umbragräu, Zeltgräu, Zementgräu, Hellgräu, Dunkelgräu, Silber
BRA	Braun	Beigebraun, Blassbraun, Graubraun, Grünbraun, Kastanienbraun, Kupferbraun, Lehmbraun, Mahagonibraun, Nussbraun, Ockerbraun, Olivbraun, Orangebraun, Rehbraun, Rotbraun, Schokoladenbraun, Schwarzbraun, Sephiabraun, Kupfer, Kupfer hell, Kupfer dunkel, Bronze, Bronze hell, Bronze dunkel, Hellbraun, Dunkelbraun
SCH	Schwarz	Graphitschwarz, Tiefschwarz, Tiefschwarz hochglänzend,
BUN	Mehrfärbig	Wenn das Fahrzeug mehrere Farben aufweist, bei denen mehrere Grundfarben zutreffen, von denen keine eindeutig überwiegt (zB Rot und Grün, etc.)

Anlage 4a

TYPENSCHHEIN

für vollständige/vervollständigte (3) Fahrzeuge

Der Unterzeichner: (vollständiger Name)

bestätigt hiermit, dass das Fahrzeug

0.1. Fabrikmarke (Handelsname des Herstellers):

0.2. Type:

 Variante (2,3):

 Version (2,3):

 Ausführung (3):

0.2.1. Handelsname(n):

0.4. Fahrzeugklasse:

0.5. Name und Anschrift des Herstellers des Basisfahrzeugs:

 Name und Anschrift des Herstellers der letzten Baustufe des Fahrzeugs (1):

0.6. Anbringungsstelle der vorgeschriebenen Schilder:

 Fahrzeug-Identifizierungsnummer:

 Anbringungsstelle der Fahrzeug-Identifizierungsnummer auf dem Fahrgestell:

 auf der Grundlage der in der nachstehenden österr. Typengenehmigung beschriebenen Fahrzeugtype

Basisfahrzeug:

Hersteller:

EG- Typgenehmigungsnummer / Geschäftszahl des Typengenehmigungsbescheids / F- Nummer (3):

Datum:

Stufe 2: Hersteller:

EG- Typgenehmigungsnummer / Geschäftszahl des Typengenehmigungsbescheids / F- Nummer (3):

Datum:

mit der unter der

Geschäftszahl des Typengenehmigungsbescheids / F- Nummer (3):

Datum:

beschriebenen vollständigen Type von Fahrzeugen in jeder Hinsicht übereinstimmt.

Das Fahrzeug kann in Österreich ohne weitere Genehmigungen zugelassen werden.

Die Genehmigungsdaten des Fahrzeuges wurden in die Genehmigungsdatenbank eingegeben. (3)

Die Genehmigungsdaten des Fahrzeuges entsprechen den mit der Datensatznummer:

in der Genehmigungsdatenbank enthaltenen Typendaten. (3)

Nummer des Typenscheins gemäß §30 Abs. 4 KFG 1967:

Name und Anschrift des Ausstellers des Typenscheins:

(Ort) (Datum):

(Unterschrift) (Dienststellung):

Name und Anschrift des Käufers (4):

(1) Nichtzutreffendes streichen.

(2) Der numerische und alphanumerische Kennzeichnungscode ist ebenfalls anzugeben. Dieser Code darf für eine Variante oder eine Version nicht mehr als 25 bzw. 35 Stellen umfassen.

(3) Nicht zutreffendes streichen oder entfällt

(4) fakultativ

Anlage 4b

TYPENSCHHEIN

für unvollständige Fahrzeuge (Fahrgestelle)

Der Unterzeichner: (vollständiger Name)

bestätigt hiermit, dass das Fahrzeug

0.1. Fabrikmarke (Handelsname des Herstellers):

0.2. Type:

Variante (2,3):

Version (2,3):

Ausführung (3):

0.2.1. Handelsname(n):

0.4. Fahrzeugklasse:

0.5. Name und Anschrift des Herstellers des Basisfahrzeugs:

Name und Anschrift des Herstellers der letzten Baustufe des Fahrzeugs (1):

0.6. Anbringungsstelle der vorgeschriebenen Schilder:

Fahrzeug-Identifizierungsnummer:

Anbringungsstelle der Fahrzeug-Identifizierungsnummer auf dem Fahrgestell:

auf der Grundlage der in der nachstehenden österr. Typengenehmigung beschriebenen Fahrzeugtype

Basisfahrzeug:

Hersteller:

EG- Typgenehmigungsnummer / Geschäftszahl des Typengenehmigungsbescheids / F- Nummer (3):

Datum:

Stufe 2: Hersteller:

EG- Typgenehmigungsnummer / Geschäftszahl des Typengenehmigungsbescheids / F- Nummer (3):

Datum:

mit der unter der

Geschäftszahl des Typengenehmigungsbescheids / F- Nummer (3):

Datum:

beschriebenen unvollständigen Type eines Fahrgestells in jeder Hinsicht übereinstimmt.

DAS FAHRZEUG DARF OHNE WEITERE GENEHMIGUNGEN NICHT ZUGELASSEN WERDEN.

Nummer des Typenscheins gemäß §30 Abs. 4 KFG 1967:

Name und Anschrift des Ausstellers des Typenscheins:

(Ort) (Datum):

(Unterschrift) (Dienststellung)

Name und Anschrift des Käufers (4):

(1) Nichtzutreffendes streichen.

(2) Der numerische und alphanumerische Kennzeichnungscode ist ebenfalls anzugeben. Dieser Code darf für eine Variante oder eine Version nicht mehr als 25 bzw. 35 Stellen umfassen.

(3) Nicht zutreffendes streichen oder entfällt

(4) fakultativ

Anlage 4c**Typenbeschreibung für Fahrzeuge der Klassen M2, M3, N1, N2 und N3
sowie andere Kraftwagen mit einer Bauartgeschwindigkeit mit mehr als 40 km/h**

Diese muss auf der ersten Seite folgenden Titel tragen:

„Typenbeschreibung Nr. vom [Datum]

ZUR ÖSTERR. TYPENGENEHMIGUNG“

Die Nummer der Typenbeschreibung ist so zu gestalten, dass eine eindeutige Identifikation der Typenbeschreibung möglich ist. Als Datum der Typenbeschreibung gilt das Datum der letzten Änderung. Ergeben sich im Laufe des Genehmigungsverfahrens Änderungen in der Typenbeschreibung ist dieses Datum entsprechend abzuändern, sodass eine eindeutige Identifikation der letztgültigen Typenbeschreibung möglich ist.

Die Typenbeschreibung muss folgende Teile umfassen:

TEIL I

Teil I der Typenbeschreibung besteht aus den Inhalten des Beschreibungsbogens gemäß Anhang III, Teil I, Kapitel A – Fahrzeuge der Klassen M und N – der Richtlinie 70/156/EWG in der Fassung der Richtlinie 2004/78/EG, ergänzt durch die zulassungsrelevanten Daten (Anlage 4), die im vorher angeführten Beschreibungsbogen nicht enthalten sind. Bei Änderungen der Typenbeschreibung sind die wesentlichen Änderungen in einem Vorblatt zusammenzufassen und die gegebenenfalls mit der Änderung der genehmigten Type entfallenden Ausführungen der Type auf diesem Vorblatt aufzulisten.

TEIL II

Teil II der Typenbeschreibung besteht aus den Inhalten des Beschreibungsbogens gemäß Anhang III, Teil II der Richtlinie 70/156/EWG in der Fassung der Richtlinie 2004/78/EG mit folgenden Ergänzungen: Wird in Teil I der Typenbeschreibung für die Ausführungsbezeichnungen eine andere Systematik verwendet als in den vorgelegten Nachweisen gemäß der zutreffenden Anlage 3e oder 3f ist der Typenbeschreibung in Teil VI eine Entsprechungstabelle beizuschließen. Die Zuordnung eines Merkmals in Teil I der Typenbeschreibung zu einer bestimmten Ausführung der Type darf nicht mehr als zwei Arbeitsschritte erfordern.

TEIL III

Teil III der Typenbeschreibung besteht aus den Inhalten des Beschreibungsbogens gemäß Anhang III, Teil III der Richtlinie 70/156/EWG in der Fassung der Richtlinie 2004/78/EG mit folgenden Ergänzungen:

- a) wird in Teil I der Typenbeschreibung für die Ausführungsbezeichnungen eine andere Systematik verwendet als in den in diesem Teil angeführten Typgenehmigungsnummern, ist der Typenbeschreibung in Teil VI eine Entsprechungstabelle beizuschließen;
- b) wird für einen der Themenbereiche gemäß der zutreffenden Anlage 3e oder 3f keine Typenebene (EU-Betriebserlaubnis oder Genehmigung nach einer ECE-Regelung) vorgelegt, ist hier „Beurteilung durch SV“ einzutragen und in Teil V ist die Typenbeschreibung für jeden Themenbereich getrennt so weit zu ergänzen, dass eine Beurteilung der Verkehrs- und Betriebssicherheit sowie der Vorschriftsmäßigkeit vom/von den Sachverständigen für die Typenprüfung und durch den Bundesminister für Verkehr, Innovation und Technologie vorgenommen werden kann. Die Beurteilung durch die Sachverständigen ist nur dann zulässig, wenn dies in der zutreffenden Anlage 3e oder 3f angeführt ist.

TEIL IV

In Teil IV sind die Prüfergebnisse nach dem Muster des Anhang VIII der Richtlinie 70/156/EWG in der Fassung der Richtlinie 2004/78/EG anzugeben.

TEIL V

In Teil V ist die Typenbeschreibung Teil I für die Themenbereiche gemäß der zutreffenden Anlage 3e oder 3f, für die in Teil III der Typenbeschreibung eine Beurteilung durch die Sachverständigen eingetragen ist, für jeden Themenbereich getrennt so weit zu ergänzen, dass eine Beurteilung der Verkehrs- und Betriebssicherheit sowie der Vorschriftsmäßigkeit von den Sachverständigen für die Typenprüfung und

durch den Bundesminister für Verkehr, Innovation und Technologie vorgenommen werden kann. Wenn für einen Themenbereich gemäß der zutreffenden Anlage 3e oder 3f in einer Einzelrichtlinie ein Beschreibungsbogen enthalten ist, sind zumindest die im Beschreibungsbogen dieser Richtlinie enthaltenen Angaben zu machen. Merkmale, die in Anhang I der Richtlinie 70/156/EWG in der Fassung der Richtlinie 2004/78/EG enthalten sind, sind mit der dort festgelegten Nummerierung zu versehen; diese Merkmale dürfen in den Teil I der Typenbeschreibung integriert werden; in diesem Fall ist in Teil V ein entsprechender Verweis zu machen. Bei Änderungen der Typenbeschreibung müssen die Angaben in Teil V nicht wiederholt zu werden, wenn diese von den Änderungen nicht berührt werden; in diesem Fall ist hier anzugeben oder in Teil III der Typenbeschreibung anzugeben, in welcher der vorangegangenen Typenbeschreibungen diese Angaben enthalten sind.

TEIL VI

In Teil VI sind alle beantragten Ausführungen der Type sowie gegebenenfalls eine Entsprechungstabelle für die Ausführungsbezeichnungen in der Typenbeschreibung Teil I bis Teil V nach dem folgenden Muster anzugeben:

Die Ausführungen in der Typenbeschreibung entsprechen folgenden Varianten/Versionsbezeichnungen in den Betriebserlaubnissen:

Nummer der Betriebserlaubnis	Ausführungsbezeichnung in der Typenbeschreibung Teil I bis Teil V	Variante/Version gemäß Betriebserlaubnis
...
...
...
...

Dieser Teil darf entfallen, wenn alle Ausführungen bereits in Teil II, III, IV oder V der Typenbeschreibung enthalten sind und die Ausführungsbezeichnungen in der Typenbeschreibung nicht von den Varianten/Versionsbezeichnungen in den vorgelegten Betriebserlaubnissen abweichen.

Anlage 4d

Typenbeschreibung für Fahrzeuge der Klassen O1, O2, O3 und O4

Diese muss auf der ersten Seite folgenden Titel tragen:

„Typenbeschreibung Nr. vom [Datum]

ZUR ÖSTERR. TYPENGENEHMIGUNG“

Die Nummer der Typenbeschreibung ist so zu gestalten, dass eine eindeutige Identifikation der Typenbeschreibung möglich ist. Als Datum der Typenbeschreibung gilt das Datum der letzten Änderung. Ergeben sich im Laufe des Genehmigungsverfahrens Änderungen in der Typenbeschreibung ist dieses Datum entsprechend abzuändern, sodass eine eindeutige Identifikation der letztgültigen Typenbeschreibung möglich ist.

Die Typenbeschreibung muss folgende Teile umfassen:

TEIL I

Teil I der Typenbeschreibung besteht aus den Inhalten des Beschreibungsbogens gemäß Anhang III, Teil I, Kapitel B – Fahrzeuge der Klasse O – der Richtlinie 70/156/EWG in der Fassung der Richtlinie 2004/78/EG, ergänzt durch die zulassungsrelevanten Daten (Anlage 4), die im vorher angeführten Beschreibungsbogen nicht enthalten sind. Bei Änderungen der Typenbeschreibung sind die wesentlichen Änderungen in einem Vorblatt zusammenzufassen und die gegebenenfalls mit der Änderung der genehmigten Type entfallenden Ausführungen der Type auf diesem Vorblatt aufzulisten

TEIL II

Teil II der Typenbeschreibung besteht aus den Inhalten des Beschreibungsbogens gemäß Anhang III, Teil II der Richtlinie 70/156/EWG in der Fassung der Richtlinie 2004/78/EG mit folgenden Ergänzungen: Wird in Teil I der Typenbeschreibung für die Ausführungsbezeichnungen eine andere Systematik verwendet als in den vorgelegten Nachweisen gemäß der zutreffenden Anlage 3g ist der Typenbeschreibung in Teil VI eine Entsprechungstabelle beizuschließen. Die Zuordnung eines Merkmals in Teil I der Typenbeschreibung zu einer bestimmten Ausführung der Type darf nicht mehr als zwei Arbeitsschritte erfordern.

TEIL III

Teil III der Typenbeschreibung besteht aus den Inhalten des Beschreibungsbogens gemäß Anhang III, Teil III der Richtlinie 70/156/EWG in der Fassung der Richtlinie 2004/78/EG mit folgenden Ergänzungen:

- a) wird in Teil I der Typenbeschreibung für die Ausführungsbezeichnungen eine andere Systematik verwendet als in den in diesem Teil angeführten Typgenehmigungsnummern, ist der Typenbeschreibung in Teil VI eine Entsprechungstabelle beizuschließen;
- b) wird für einen der Themenbereiche gemäß der zutreffenden Anlage 3g keine Typengenehmigung (EU-Betriebserlaubnis oder Genehmigung nach einer ECE-Regelung) vorgelegt, ist hier „Beurteilung durch SV“ einzutragen und in Teil V ist die Typenbeschreibung für jeden Themenbereich getrennt so weit zu ergänzen, dass eine Beurteilung der Verkehrs- und Betriebssicherheit sowie der Vorschriftsmäßigkeit vom/von den Sachverständigen für die Typenprüfung und durch den Bundesminister für Verkehr, Innovation und Technologie vorgenommen werden kann. Die Beurteilung durch die Sachverständigen ist nur dann zulässig, wenn dies in der zutreffenden Anlage 3g angeführt ist.

TEIL IV

In Teil IV sind für Fahrzeuge mit während der Fahrt laufenden Maschinen (zB Kühlaggregaten) die Ergebnisse der Geräuschpegelmessungen gemäß §8 KDV 1967 nach dem folgenden Muster anzugeben:

Ausführung:				
Fahrgeräusch (dB(A)):				

TEIL V

In Teil V ist die Typenbeschreibung Teil I für die Themenbereiche gemäß der zutreffenden Anlage 3g, für die in Teil III der Typenbeschreibung eine Beurteilung durch die Sachverständigen eingetragen ist, für jeden Themenbereich getrennt so weit zu ergänzen, dass eine Beurteilung der Verkehrs- und Betriebssicherheit sowie der Vorschriftsmäßigkeit von den Sachverständigen für die Typenprüfung und durch den Bundesminister für Verkehr, Innovation und Technologie vorgenommen werden kann. Wenn für einen Themenbereich gemäß der zutreffenden Anlage 3g in einer Einzelrichtlinie ein Beschreibungsbogen enthalten ist, sind zumindest die im Beschreibungsbogen dieser Richtlinie enthaltenen Angaben zu machen. Merkmale, die in Anhang I der Richtlinie 70/156/EWG in der Fassung der Richtlinie 2004/78/EG enthalten sind, sind mit der dort festgelegten Nummerierung zu versehen; diese Merkmale dürfen in den Teil I der Typenbeschreibung integriert werden; in diesem Fall ist in Teil V ein entsprechender Verweis zu machen. Bei Änderungen der Typenbeschreibung müssen die Angaben in Teil V nicht wiederholt zu werden, wenn diese von den Änderungen nicht berührt werden; in diesem Fall ist hier anzugeben oder in Teil III der Typenbeschreibung anzugeben, in welcher der vorangegangenen Typenbeschreibungen diese Angaben enthalten sind.

TEIL VI

In Teil VI sind alle beantragten Ausführungen der Type sowie gegebenenfalls eine Entsprechungstabelle für die Ausführungsbezeichnungen in der Typenbeschreibung Teil I bis Teil V nach dem folgenden Muster anzugeben:

Die Ausführungen in der Typenbeschreibung entsprechen folgenden Varianten/Versionsbezeichnungen in den Betriebserlaubnissen:

Nummer der Betriebserlaubnis	Ausführungsbezeichnung in der Typenbeschreibung Teil I bis Teil V	Variante/Version gemäß Betriebserlaubnis
...
...
...
...

Dieser Teil darf entfallen, wenn alle Ausführungen bereits in Teil II, III, IV oder V der Typenbeschreibung enthalten sind und die Ausführungsbezeichnungen in der Typenbeschreibung nicht von den Varianten/Versionsbezeichnungen in den vorgelegten Betriebserlaubnissen abweichen.

Anlage 4e**Typenbeschreibung für Fahrzeuge der Klassen T4, T5 und C
sowie andere Kraftwagen mit einer Bauartgeschwindigkeit bis 40 km/h**

Diese muss auf der ersten Seite folgenden Titel tragen:

„Typenbeschreibung Nr. vom [Datum]

ZUR ÖSTERR. TYPENGENEHMIGUNG“

Die Nummer der Typenbeschreibung ist so zu gestalten, dass eine eindeutige Identifikation der Typenbeschreibung möglich ist. Als Datum der Typenbeschreibung gilt das Datum der letzten Änderung. Ergebnisse im Laufe des Genehmigungsverfahrens Änderungen in der Typenbeschreibung ist dieses Datum entsprechend abzuändern, sodass eine eindeutige Identifikation der letztgültigen Typenbeschreibung möglich ist.

Die Typenbeschreibung muss folgende Teile umfassen:

TEIL I

Teil I der Typenbeschreibung besteht aus den Inhalten des Beschreibungsbogens gemäß Anhang I, Muster B, Teil I der Richtlinie 2003/37/EG, ergänzt durch die zulassungsrelevanten Daten (Anlage 4), die im vorher angeführten Beschreibungsbogen nicht enthalten sind. Bei Änderungen der Typenbeschreibung sind die wesentlichen Änderungen in einem Vorblatt zusammenzufassen und die gegebenenfalls mit der Änderung der genehmigten Type entfallenden Ausführungen der Type auf diesem Vorblatt aufzulisten.

TEIL II

Teil II der Typenbeschreibung besteht aus den Inhalten des Beschreibungsbogens gemäß Anhang I, Muster B, Teil II der Richtlinie 2003/37/EG mit folgenden Ergänzungen: Wird in Teil I der Typenbeschreibung für die Ausführungsbezeichnungen eine andere Systematik verwendet als in den vorgelegten Nachweisen gemäß der zutreffenden Anlage 3i ist der Typenbeschreibung in Teil VI eine Entsprechungstabelle beizuschließen. Die Zuordnung eines Merkmals in Teil I der Typenbeschreibung zu einer bestimmten Ausführung der Type darf nicht mehr als zwei Arbeitsschritte erfordern.

TEIL III

Teil III der Typenbeschreibung besteht aus den Inhalten des Beschreibungsbogens gemäß Anhang I, Muster B, Teil III der Richtlinie 2003/37/EG mit folgenden Ergänzungen:

- a) wird in Teil I der Typenbeschreibung für die Ausführungsbezeichnungen eine andere Systematik verwendet als in den in diesem Teil angeführten Typgenehmigungsnummern, ist der Typenbeschreibung in Teil VI eine Entsprechungstabelle beizuschließen;
- b) wird für einen der Themenbereiche gemäß der zutreffenden Anlage 3g keine Typengenehmigung (EU-Betriebserlaubnis oder Genehmigung nach einer ECE-Regelung) vorgelegt, ist hier „Beurteilung durch SV“ einzutragen und in Teil V ist die Typenbeschreibung für jeden Themenbereich getrennt so weit zu ergänzen, dass eine Beurteilung der Verkehrs- und Betriebssicherheit sowie der Vorschriftsmäßigkeit vom/von den Sachverständigen für die Typenprüfung und durch den Bundesminister für Verkehr, Innovation und Technologie vorgenommen werden kann. Die Beurteilung durch die Sachverständigen ist nur dann zulässig, wenn dies in der zutreffenden Anlage 3i angeführt ist.

TEIL IV

In Teil IV sind die Prüfergebnisse nach dem Muster des Anhang II, Teil II der Richtlinie 2003/37/EG anzugeben.

TEIL V

In Teil V ist die Typenbeschreibung Teil I für die Themenbereiche gemäß der zutreffenden Anlage 3i, für die in Teil III der Typenbeschreibung eine Beurteilung durch die Sachverständigen eingetragen ist, für jeden Themenbereich getrennt so weit zu ergänzen, dass eine Beurteilung der Verkehrs- und Betriebssicherheit sowie der Vorschriftsmäßigkeit von den Sachverständigen für die Typenprüfung und durch den Bundesminister für Verkehr, Innovation und Technologie vorgenommen werden kann. Wenn für einen Themenbereich gemäß der zutreffenden Anlage 3i in einer Einzelrichtlinie ein Beschreibungsbogen enthalten ist, sind zumindest die im Beschreibungsbogen dieser Richtlinie enthaltenen Angaben zu machen. Merkmale, die in Anhang I, Muster A der Richtlinie 2003/37/EG enthalten sind, sind mit der dort festgelegten Nummerierung zu versehen; diese Merkmale dürfen in den Teil I der Typenbeschreibung integriert werden; in diesem Fall ist in Teil V ein entsprechender Verweis zu machen. Bei Änderungen der Typenbeschreibung müssen die Angaben in Teil V nicht wiederholt zu werden, wenn diese von den Änderungen nicht berührt werden; in diesem Fall ist hier anzugeben oder in Teil III der Typenbeschreibung anzugeben, in welcher der vorangegangenen Typenbeschreibungen diese Angaben enthalten sind.

TEIL VI

In Teil VI sind alle beantragten Ausführungen der Type sowie gegebenenfalls eine Entsprechungstabelle für die Ausführungsbezeichnungen in der Typenbeschreibung Teil I bis Teil V nach dem folgenden Muster anzugeben:

Die Ausführungen in der Typenbeschreibung entsprechen folgenden Varianten/Versionsbezeichnungen in den Betriebserlaubnissen:

Nummer der Betriebserlaubnis	Ausführungsbezeichnung in der Typenbeschreibung Teil I bis Teil V	Variante/Version gemäß Betriebserlaubnis
...
...
...
...

Dieser Teil darf entfallen, wenn alle Ausführungen bereits in Teil II, III, IV oder V der Typenbeschreibung enthalten sind und die Ausführungsbezeichnungen in der Typenbeschreibung nicht von den Varianten/Versionsbezeichnungen in den vorgelegten Betriebserlaubnissen abweichen.“